



Geschäftsverteilung 2025

Stand: 01.07.2025

Die Änderungen der Jahresgeschäftsverteilung durch die einzelnen Präsidialbeschlüsse sind in diese konsolidierte Fassung der Geschäftsverteilung eingearbeitet. Verbindlich sind im Zweifel nur die Jahresgeschäftsverteilung in Verbindung mit den einzelnen hierzu ergangenen Präsidialbeschlüssen.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Zivilkammern, Kammern für Handelssachen, Kammer für Baulandsachen und Entschädigungskammer	9
A. Allgemeines	9
I. Bestände	9
II. Neu eingehende Sachen.....	9
1. Behandlung neu eingehender Sachen	9
1.1. Eingangsstelle für Zivilsachen	9
1.2. Verteilungsstelle für Zivilsachen.....	9
1.3. Zuteilung	9
1.4. Vorlage	10
2. Zuteilung im Turnus	10
2.1. Stammturnuskreise	10
2.2. Sonderturnuskreise	11
2.3. Zuteilungspunktekonto.....	11
2.4. Zuständigkeit bei Zuteilung im Turnus	11
2.5. Zuteilungspunkte und Wertigkeit.....	11
2.6. Festsetzung der Wertigkeit	12
2.7. Zuteilung unter Anrechnung auf den Turnus.....	12
2.8. Zuteilung ohne Anrechnung auf den Turnus	12
2.9. Ausfall von Richterinnen oder Richtern.....	12
3. Sonderzuständigkeiten	13
3.1. Bestimmung der Sonderzuständigkeit	13
3.2. Vorrang der Sonderzuständigkeit.....	13
4. Besondere Zuständigkeiten	14
4.1. Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs	14
4.1.1. Sachzusammenhang mit Anrechnung auf den Turnus	14
4.1.2. Sachzusammenhang ohne Anrechnung auf den Turnus.....	14
4.1.3. Kein Sachzusammenhang nach Zeitablauf.....	15
4.2. Zuständigkeit durch Befassung mit der Sache	15
4.3. Zuständigkeit in Folge erster Zuteilung.....	15
4.4. Trennung	15
4.5. Zurückverweisung	16
4.6. Aus dem Folgerechtszug an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen	16
4.7. Neubestimmung der Zuständigkeit	16
5. Kein Neueingang	16
6. Verbindung.....	17
7. Verweisungen nach §§ 97, 98 oder 99 GVG.....	17
8. Abgabe und Verfahren bei Zweifeln über die Zuständigkeit.....	17
9. Verfahren bei Zweifeln über die Art und Weise der Zuteilung	18
10. Güterrichtersachen	18

III. Vertretung und Verhinderung	19
1. Vertretung der Richterinnen und Richter der Zivilkammern ohne Kammern für Handelssachen, der Kammer für Baulandsachen und der Entschädigungskammer.....	19
2. Verhinderung	19
3. Vertretung der Richterinnen und Richter der Kammern für Handelssachen	19
3.1. Vertretung der Vorsitzenden	19
3.2. Vertretung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter.....	20
4. Ausnahmen bei der Vertretung	20
B. Besetzung und Geschäftskreise der Kammern.....	21
1. Zivilkammer	23
2. Zivilkammer	24
3. Zivilkammer	25
4. Zivilkammer	26
5. Zivilkammer	27
6. Zivilkammer	29
7. Zivilkammer	31
8. Zivilkammer	33
9. Zivilkammer	34
10. Zivilkammer (zugleich Entschädigungskammer)	35
11. Zivilkammer	36
13. Zivilkammer	37
17. Zivilkammer	38
19. Zivilkammer	39
21. Zivilkammer	40
23. Zivilkammer	41
24. Zivilkammer	42
25. Zivilkammer	43
26. Zivilkammer	44
27. Zivilkammer	45
28. Zivilkammer	47
29. Zivilkammer	49
30. Zivilkammer	50
Kammer für Baulandsachen.....	52
1. Kammer für Handelssachen (mit Sitz in Darmstadt).....	53
2. Kammer für Handelssachen mit Sitz in Offenbach am Main	54
3. Kammer für Handelssachen (mit Sitz in Darmstadt).....	55
4. Kammer für Handelssachen mit Sitz in Offenbach am Main	56
5. Kammer für Handelssachen mit Sitz in Offenbach am Main	57
6. Kammer für Handelssachen (mit Sitz in Darmstadt).....	58
7. Kammer für Handelssachen (mit Sitz in Darmstadt).....	59
Güterichterin und Güterichter.....	60

Teil 2: Strafkammern, Strafvollstreckungskammern und Kammer für Bußgeldsachen.....	61
A. Allgemeines	61
I. Bestände	61
II. Neu eingehende Sachen.....	61
1. Behandlung neu eingehender Sachen	61
1.1. Eingangsstelle für Strafsachen	61
1.2. Zuteilung	61
1.3. Vorlage	62
2. Zuteilung im Turnus	62
2.1. Turnuskreise.....	62
2.2. Zuteilung im Turnus	64
2.3. Fortsetzung des Turnus aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr	64
2.4. Freikreuze wegen Umfangs der Turnusbeteiligung	65
2.5. Zuteilung unter Anrechnung auf den Turnus.....	65
2.6. Zuteilung ohne Anrechnung auf den Turnus.....	65
2.7. Abgabe und Übernahme	65
2.8. Ausfall von Richterinnen oder Richtern der Strafvollstreckungskammern.....	65
3. Sonderzuständigkeiten	66
4. Besondere Zuständigkeiten	66
4.1. Erhalt der Zuständigkeit	66
4.2. Zuständigkeit durch Befassung mit der Sache	66
4.3. Trennung	66
4.4. Verbindung.....	66
4.5. Nachtragsanklagen	67
4.6. Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs	67
4.6.1. Wirtschafts- und Umweltstrafsachen	67
4.6.2. Strafvollstreckungssachen.....	67
4.6.3. Nachtragsentscheidungen.....	67
4.7. Rückabgabe	67
4.8. Neubestimmung der Zuständigkeit	67
III. Besondere Regelungen für die kleinen Strafkammern	68
1. Zuständigkeit für Entscheidung über Ablehnungsgesuche	68
2. Berufungen	68
IV. Vertretung.....	68
V. Zurückverweisungen	68
VI. Ergänzungsrichterin oder Ergänzungsrichter	69
B. Besetzung und Geschäftskreise der Kammern.....	71
1. (große) Strafkammer	73
2. (große) Strafkammer (große Jugendkammer).....	74
3. (große) Strafkammer	75
4. (große) Strafkammer	76
5. (kleine) Strafkammer	77
6. (große) Strafkammer (Wirtschafts- und Umweltstrafkammer).....	78

7. (kleine) Strafkammer	79
8. (kleine) Strafkammer	80
9. (große) Strafkammer (Wirtschafts- und Umweltstrafkammer)	80
10. (große) Strafkammer (große Jugendkammer)	82
11. (große) Strafkammer (Schwurgerichtskammer)	83
12. (große) Strafkammer	84
13. (kleine) Strafkammer	85
14. (große) Strafkammer	86
15. (große) Strafkammer	87
16. (große) Strafkammer	88
17. (kleine) Strafkammer	89
18. (große) Strafkammer (Wirtschafts- und Umweltstrafkammer)	90
19. (große) Strafkammer (Wirtschafts- und Umweltstrafkammer)	91
Kammer für Bußgeldsachen	92
1. Strafvollstreckungskammer	93
2. Strafvollstreckungskammer	94
3. Strafvollstreckungskammer	95
4. Strafvollstreckungskammer	96
Anlage W: Wertigkeiten und Kennungen der Verfahrensarten	99
Anlage Kto: Stände der Zuweisungspunktekten zu Beginn des Geschäftsjahres.....	105
Anlage Vz: Vertretung der Richterinnen und Richter der Zivilkammern ohne Kammern für Handelssachen, der Kammer für Baulandsachen und der Entschädigungskammer	106
Anlage V _{KHV} : Vertretung der Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen	108
Anlage V _{KH} : Vertretung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter	109
Anlage V _S : Vertretung der Richterinnen und Richter der großen Strafkammern und der Strafvollstreckungskammern	110
Anlage aK: Zuständigkeit bei Zurückverweisungen	112
Anlage S ₁ : Verteilungsschema für den Turnus S ₁ (Haftsachen erster Instanz)	114
Anlage S ₂ : Verteilungsschema für den Turnus S ₂ (Nichthaftsachen erster Instanz)	116
Anlage S _{Wi/H} : Verteilungsschema für den Turnus S _{Wi/H} (Haftsachen in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen erster Instanz)	118
Anlage S _{Wi} : Verteilungsschema für den Turnus S _{Wi} (Nichthaftsachen in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen erster Instanz)	119
Anlage S _{JuSchu/H} : Verteilungsschema für den Turnus S _{JuSchu/H} (Haftsachen in Jugendschutzsachen)	120
Anlage S _{JuSchu} : Verteilungsschema für den Turnus S _{JuSchu} (Nichthaftsachen in Jugendschutzsachen)	121
Anlage S _{Jugend/H} : Verteilungsschema für den Turnus S _{Jugend/H} (Haftsachen in Jugendstrafsachen) ...	122
Anlage S _{Jugend} : Verteilungsschema für den Turnus S _{Jugend} (Nichthaftsachen in Jugendstrafsachen)	123

Anlage S _{SchöffG/H} :	Verteilungsschema für den Turnus S _{SchöffG/H} (Schöffengerichtsberufungen Haftsachen)	124
Anlage S _{SchöffG} :	Verteilungsschema für den Turnus S _{SchöffG} (Schöffengerichtsberufungen Nichthaftsachen)	125
Anlage S _{StrRi/H} :	Verteilungsschema für den Turnus S _{StrRi/H} (Strafrichterberufungen Haftsachen)....	126
Anlage S _{StrRi} :	Verteilungsschema für den Turnus S _{StrRi} (Strafrichterberufungen Nichthaftsachen)	127
Anlage S _{WiHB} :	Verteilungsschema für den Turnus S _{WiHB} (Haftbeschwerden in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen)	128
Anlage S _{WiB} :	Verteilungsschema für den Turnus S _{WiB} (übrige Beschwerden in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen)	129
Anlage S _{StVK1} :	Verteilungsschema für den Turnus S _{StVK1} (Strafvollstreckungssachen nach §§ 78 a, 78 b Abs. 1 Nr. 1 GVG)	130
Anlage S _{StVK2} :	Verteilungsschema für den Turnus S _{StVK2} (Strafvollstreckungssachen nach §§ 78 a, 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG)	131
Anlage S _{JuStVK} :	Verteilungsschema für den Turnus S _{JuStVK} (Strafvollstreckungssachen im Jugendstrafrecht)	132

Teil 1: Zivilkammern, Kammern für Handelssachen, Kammer für Baulandsachen und Entschädigungskammer

A. Allgemeines

I. Bestände

(1) Für die bis zum 31.12.2024 eingegangenen Zivilsachen einschließlich Handelssachen, Baulandsachen und Entschädigungssachen bleibt es bei der durch die bisherige Geschäftsverteilung begründeten Zuständigkeit der Kammern, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Ist in einer Sache nach Absatz 1, für die sich die zuständige Kammer, etwa in Folge Auflösung der Kammer, nicht bestimmen lässt, eine richterliche Handlung erforderlich, bestimmt sich die Zuständigkeit wie bei einem Neueingang. ²Die Sache ist dann wie ein Neueingang zu behandeln.

II. Neu eingehende Sachen

1. Behandlung neu eingehender Sachen

1.1. Eingangsstelle für Zivilsachen

(1) ¹Sämtliche neu eingehende Zivilsachen einschließlich Handelssachen, Baulandsachen und Entschädigungssachen (Neueingänge) sind unverzüglich der durch den Präsidenten des Landgerichts bestimmten Eingangsstelle für Zivilsachen zuzuleiten. ²Dort erhalten sie in der Reihenfolge ihres Eingangs einen besonderen Eingangsstempel mit dem Tagesdatum sowie daneben eine mit jedem Tag neu mit 1 beginnende fortlaufende Nummer. ³Sachen, die bei der Eingangsstelle für Zivilsachen gleichzeitig eingehen (z. B. aus der gemeinsamen Briefannahmestelle oder aus den Nachtbriefkästen), erhalten fortlaufende Nummern in der Reihenfolge der Bearbeitung.

(2) ¹Maßgebend für die Reihenfolge des Eingangs ist immer der Eingang bei der Eingangsstelle für Zivilsachen. ²Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle für Zivilsachen zuzuleiten. ³Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Eingangsstelle für Zivilsachen die neue Sache als solche behandelt.

1.2. Verteilungsstelle für Zivilsachen

(1) Sodann werden die Sachen von der Eingangsstelle für Zivilsachen an die hiervon räumlich getrennte, durch den Präsidenten des Landgerichts bestimmte Verteilungsstelle für Zivilsachen abgegeben.

(2) Die Verteilungsstelle für Zivilsachen darf Neueingänge nicht unmittelbar, sondern nur über die Eingangsstelle für Zivilsachen entgegennehmen.

1.3. Zuteilung

(1) ¹Die Verteilungsstelle für Zivilsachen teilt die neueingehenden Sachen in der Reihenfolge ihrer von der Eingangsstelle vorgenommenen Nummerierung den Kammern zu. ²Arrest- und einstweilige Verfügungssachen sowie selbstständige Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung (Eilsachen) sind dabei – bei mehreren in der Reihenfolge ihrer Nummerierung – vorrangig zu behandeln.

(2) ¹Die Verteilungsstelle für Zivilsachen vermerkt den der Zuteilung zu Grunde liegenden Grund auf der Akte. ²Hierfür notiert sie die der Sache zugewiesene Kennung gemäß Anlage W (Verfahrensart) und den für die Zuteilung herangezogenen Turnus. ³Erfolgt die Zuteilung ohne Anrechnung auf einen Turnus, wird neben der Kennung auf der Akte „ohne“ vermerkt. ⁴Erfolgt die Zuteilung zwar mit Anrechnung auf einen Turnus, aber kraft besonderer Zuständigkeit (Ziffer 4), wird neben dem Turnus der Zusatz „bZ“ notiert.

(3) ¹Ist für einen Neueingang, bereits aus der Antrags- oder Klageschrift die Zuständigkeit einer Kammer kraft besonderer Zuständigkeit (Ziffer 4) oder eine Sonderzuständigkeit (Ziffer 3) nur einer Kammer erkennbar, wird die Sache der zuständigen Kammer – soweit nach dieser Geschäftsverteilung bestimmt, unter Anrechnung auf den Turnus – unmittelbar zugeteilt. ²Ist für einen Neueingang, bereits aus der Antrags- oder Klageschrift die Sonderzuständigkeit mehrerer Kammern eröffnet, wird die Sache der nach dem jeweiligen Sonderturnus zuständigen Kammer zugeteilt. ³Kommen nach Satz 2 verschiedene gesetzliche Sonderzuständigkeiten in Betracht, wird die Sache nach der in Betracht kommenden gesetzlichen Sonderzuständigkeit, die in § 72 a Satz 1 GVG zuerst genannt ist, zugeteilt. ⁴Im Übrigen, insbesondere auch bei Zweifeln über eine mögliche besondere Zuständigkeit oder Sonderzuständigkeit, wird der Neueingang der nach dem jeweiligen Stammturnus zuständigen Kammer zugeteilt.

(4) ¹Maßgeblich bei der Zuteilung eines Neuangangs an die Kammern für Handelssachen mit Sitz in Darmstadt einerseits und mit Sitz in Offenbach am Main andererseits ist – ungeachtet der örtlichen Zuständigkeit –, welche Kammern angerufen werden. ²Fehlt in dem verfahrenseinleitenden Schriftsatz die Angabe, ob die Kammern für Handelssachen mit Sitz in Darmstadt oder mit Sitz in Offenbach am Main angerufen werden oder nach Verweisung in dem Verweisungsbeschluss die Angabe, ob die Sache an die Kammern für Handelssachen mit Sitz in Darmstadt oder mit Sitz in Offenbach am Main verwiesen werde, wird der Neueingang den örtlich zuständigen Kammern zugeteilt. ³Ist die örtliche Zuständigkeit sowohl der Kammern für Handelssachen mit Sitz in Darmstadt als auch der Kammern für Handelssachen mit Sitz in Offenbach am Main gegeben oder ist weder eine Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen mit Sitz in Darmstadt noch der Kammern für Handelssachen mit Sitz in Offenbach am Main gegeben und ist keine Zuständigkeit einer Kammer kraft besonderer Zuständigkeit (Ziffer 4) erkennbar, wird die Sache den Kammern für Handelssachen mit Sitz in Darmstadt zugeteilt.

(5) Jeder Sache wird das für die Kammer nächstfreie Aktenzeichen vergeben.

1.4. Vorlage

¹Nach der Zuteilung der Neueingänge durch die Verteilungsstelle für Zivilsachen werden die Sachen an die für die jeweilige Kammer zuständige Serviceeinheit abgegeben. ²Diese legt die Akte bei Einzelrichtersachen der zuständigen RichterIn oder dem zuständigen Richter oder bei Kammersachen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor. ³Eilsachen sind dabei vorrangig zu behandeln und unverzüglich vorzulegen.

2. Zuteilung im Turnus

2.1. Stammturnuskreise

Es werden folgende Stammturnuskreise gebildet:

- a) für erstinstanzliche Zivilsachen ohne Handelssachen, für die Sonderzuständigkeit einer oder mehrerer Kammern nicht bestimmt ist, ein Stammturnus Z_0 und für Eilsachen erster Instanz ohne Handelssachen, für die Sonderzuständigkeit einer oder mehrerer Kammern nicht bestimmt ist, ein Stammturnus $Z_{0/e}$ sowie
- b) für Handelssachen der Kammern für Handelssachen mit Sitz in Darmstadt ein Stammturnus KH_0 und ein Stammturnus für Eilsachen $KH_{0/e}$.

2.2. Sonderturnuskreise

(1) Es wird folgender Sonderturnus gebildet:

für Handelssachen der Kammern für Handelssachen mit Sitz in Offenbach am Main der Sonderturnus KH_{OF} und der Sonderturnus für Eilsachen KH_{OF/e}.

(2) Soweit ein Sachgebiet mehreren Kammern als Sonderzuständigkeit zugewiesen ist, wird darüber hinaus für das jeweilige Sachgebiet ein Sonderturnus und ein Sonderturnus für Eilsachen wie folgt gebildet:

- a) für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften gemäß § 72 a Satz 1 Nr. 1 GVG einschließlich sämtlicher Streitigkeiten aus Darlehensverträgen (Bank- und Finanzsachen) der Sonderturnus Z_{Fin} und der Sonderturnus für Eilsachen Z_{Fin/e},
- b) für Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, gemäß § 72 a Satz 1 Nr. 2 GVG (Bausachen) der Sonderturnus Z_{Bau} und der Sonderturnus für Eilsachen Z_{Bau/e},
- c) für Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen gemäß § 72 a Satz 1 Nr. 3 GVG (Arzt-sachen) der Sonderturnus Z_{Arzt} und der Sonderturnus für Eilsachen Z_{Arzt/e} sowie
- d) für Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen gemäß § 72 a Satz 1 Nr. 4 GVG (Versicherungssachen) der Sonderturnus Z_{Vers} und der Sonderturnus für Eilsachen Z_{Vers/e}.
- e) für erbrechtliche Streitigkeiten gemäß § 72 a Satz 1 Nr. 6 GVG (Erbrechtssachen) der Sonderturnus Z_{Erb} und der Sonderturnus für Eilsachen Z_{Erb/e}.

2.3. Zuteilungspunktekonten

¹Für jede an einem Turnus teilnehmende Kammer wird in dem jeweiligen Turnus ein Zuteilungspunktekonto geführt. ²Die Kontostände zu Beginn des Geschäftsjahres ergeben sich aus der Anlage Kto zu dieser Geschäftsverteilung. ³Wird eine Sache einer Kammer zugeteilt, erhält diese Kammer im jeweiligen Stammturnus und bei einer Zuteilung in Folge einer Sonderzuständigkeit aus einem Sachgebiet, für das ein Sonderturnus gebildet ist, auch im jeweiligen Sonderturnus Zuteilungspunkte gemäß Ziffer 2.5. ⁴Am Ende eines jeden Arbeitstages dokumentiert die Verteilungsstelle für Zivilsachen die jeweiligen Punktstände in Schriftform.

2.4. Zuständigkeit bei Zuteilung im Turnus

¹Bei der Zuteilung im Turnus ist diejenige Kammer für die zuzuteilende Sache zuständig, deren Zuteilungspunktekonto unmittelbar vor der Zuteilung in dem jeweils maßgeblichen Turnus den geringsten Punktstand aufweist, bei Punktegleichstand die Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer. ²Der Punktstand der letzten Dokumentation nach Ziffer d) Satz 4 ist für die Reihenfolge der weiteren Eintragungen jeweils verbindlich.

2.5. Zuteilungspunkte und Wertigkeit

Die Zuteilungspunkte (ZP) für eine Sache errechnen sich aus Verhältnis der in Anlage W zu dieser Geschäftsverteilung bestimmten Wertigkeit der Verfahrensart (W) zu den in dem jeweiligen Turnus der Kammer durch diese Geschäftsverteilung zugewiesenen Arbeitskraftanteilen (AKA), gerundet auf Hundertstel nach DIN 1333 (es wird zu dem zu rundenden Wert 0,005 addiert und anschließend entfallen die Nachkommastellen rechts der Hundertstel-Stelle):

$$ZP = \frac{W}{AKA}$$

2.6. Festsetzung der Wertigkeit

¹Die Verteilungsstelle für Zivilsachen vermerkt die von ihr für die Bestimmung der Wertigkeit zu Grunde gelegte Verfahrensart auf der Akte. ²Bei Zweifelsfällen über die Verfahrensart hat die Verteilungsstelle für Zivilsachen von den in Betracht kommenden Verfahrensarten diejenige mit der niedrigsten Wertigkeit zu Grunde zu legen, bei gleicher Wertigkeit die in der Anlage W zuerst genannte.

2.7. Zuteilung unter Anrechnung auf den Turnus

(1) ¹Soweit in dieser Geschäftsverteilung bestimmt ist, dass die Zuteilung einer Sache oder deren Änderung auf den Turnus anzurechnen sei, sind

- a) bei erstmaliger Zuteilung der Sache die Zuteilungspunkte nach Ziffer d) Satz 3 zu buchen und
- b) bei Änderung der Zuteilung der Sache die bei der vorangegangenen Zuteilung der Sache gebuchten Zuteilungspunkte von dem nunmehrigen Stand der jeweiligen Zuteilungspunktekonten wieder abzuziehen und die Sache ist sodann entsprechend Ziffer 2.3 Satz 3 neu zu buchen.

²Im Fall des Satz 1 Buchstabe b kann die Verteilungsstelle für Zivilsachen die von ihr bei der vorangegangenen Zuteilung zu Grunde gelegte Verfahrensart überprüfen und erforderlichenfalls abändern. ³Ziffer 2.6 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. ⁴Soweit das Präsidium die Verfahrensart einer Sache gemäß Ziffer 9 Abs. 3 im Einzelfall festgesetzt hat, legt die Verteilungsstelle für Zivilsachen die Sache zunächst dem Präsidium zur Überprüfung der Verfahrensart vor.

(2) ¹Für Sachen, die bereits vor dem 01.01.2018 zugeteilt worden sind, gilt Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b mit der Maßgabe, dass die Zuteilungspunkte von dem Zuteilungspunktekonto für den Stammturnus, an dem die abgebende Kammer teilnimmt, abgezogen werden und sich nach Ziffer 2.5 errechnen, unter Zugrundelegung einer Wertigkeit von $W = 10$ und dem zum Zeitpunkt der Neuzuteilung der jeweiligen Kammer für den jeweiligen Stammturnus zugewiesenen Arbeitskraftanteil AKA. ²Für Handelssachen beträgt die Wertigkeit abweichend von Satz 1 $W = 13$, für selbständige Beweisverfahren, für diese auch in Handelssachen, $W = 5$.

(3) Ist nach diesem Abschnitt A bestimmt, dass eine Zuteilung auf den Turnus anzurechnen sei, unterbleibt die Anrechnung jedoch, soweit die zuständige Kammer für die zuzuteilende Sache an keinem Turnus teilnimmt.

2.8. Zuteilung ohne Anrechnung auf den Turnus

¹Soweit in dieser Geschäftsverteilung bestimmt ist, dass die Zuteilung einer Sache nicht auf den Turnus anzurechnen sei, bleiben die Zuteilungspunktekontenstände der jeweiligen Kammer abweichend von Ziffer d) unverändert. ²Ist eine nicht auf den Turnus anzurechnende Sache zunächst fehlerhaft unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt worden, sind die bei der vorangegangenen Zuteilung der Sache gebuchten Zuteilungspunkte von dem nunmehrigen Stand der jeweiligen Zuteilungspunktekonten wieder abzuziehen.

2.9. Ausfall von Richterinnen oder Richtern

(1) ¹Bei Ausfall einer Richterin in Folge Mutterschutzes oder bei Ausfall einer Richterin oder eines Richters in Folge Elternzeit werden die in dieser Geschäftsverteilung der Kammer zugewiesenen Arbeits-

kraftanteile AKA in den Turnuskreisen, an denen die Kammer teilnimmt, um den Arbeitskraftanteil vermindert, mit dem die Richterin oder der Richter für den Umfang der Turnusbeteiligung der Kammer berücksichtigt ist. ²Bei anderen Ausfällen einer Richterin oder eines Richters, ausgenommen Urlaubs, gilt Satz 1 nach Ablauf der vierten Woche des Ausfalls entsprechend. ³Bei teilweisem Ausfall einer Richterin oder eines Richters gelten Sätze 1 und 2 entsprechend, wobei die sich ergebenden Arbeitskraftanteile entsprechend Ziffer 2.5 gerundet werden.

(2) ¹Nehmen an einem Turnuskreis Richterinnen und Richter insgesamt mit weniger als fünf Arbeitskraftanteilen teil, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Arbeitskraftanteile der Kammer für diesen Turnuskreis für die Dauer von drei Monaten zunächst nur um die Hälfte des Arbeitskraftanteils vermindert wird, mit dem die Richterin oder der Richter für den Umfang der Turnusbeteiligung der Kammer berücksichtigt ist. ²Die sich ergebenden Arbeitskraftanteile werden entsprechend Ziffer 2.5 gerundet.

(3) ¹Solange sich nach Absatz 1 die Arbeitskraftanteile einer Kammer auf AKA = 0 reduzieren, werden an diese Kammer keine Sachen über die betroffenen Turnuskreise zugeteilt; die Zuteilung auf Grund anderer Bestimmungen dieser Geschäftsverteilung bleibt hiervon unberührt. ²Werden die Arbeitskraftanteile einer Kammer wieder von AKA = 0 angehoben, ist der Punktekostenstand für diese Kammer in den betroffenen Turnuskreisen jeweils auf das entsprechend Ziffer 2.5 gerundete arithmetische Mittel der Punktekostenstände der übrigen Kammern, die Zuteilungen über den jeweiligen Turnus erhalten, neu festzusetzen.

(4) ¹Eine in Folge verspäteter Krankmeldung einer Richterin oder eines Richters unterbliebene Verminderung der Arbeitskraftanteile nach Absatz 1 und 2 wird nicht nachgeholt. ²Die Richtigkeit der Zuteilungen wird durch eine unterbliebene Verminderung der Arbeitskraftanteile einer Kammer nach Absatz 1 und 2 nicht berührt.

3. Sonderzuständigkeiten

3.1. Bestimmung der Sonderzuständigkeit

(1) ¹Ist ein Sachgebiet einer oder mehreren Kammern als Sonderzuständigkeit zugewiesen, ist diese Zuständigkeit im Zweifel weit aufzufassen. ²Insbesondere ist die Sonderzuständigkeit einer Sache bereits dann begründet, wenn in einem Rechtsstreit

- a) mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, von denen nur einer dem Sachgebiet zuzuordnen ist oder
- b) Ansprüche gegen den Bürgen oder Schuldübernehmer geltend gemacht werden, die auf ein Rechtsverhältnis zurückgehen, das einem Sachgebiet einer Sonderzuständigkeit zuzuordnen ist.

(2) ¹Werden in einem Rechtsstreit ein oder mehrere Ansprüche geltend gemacht, für die verschiedene Sonderzuständigkeiten begründet sind, und ist mindestens eine dieser Sonderzuständigkeiten eine gesetzliche Zuständigkeit, ist allein die gesetzliche Zuständigkeit für die Bestimmung der zuständigen Kammer maßgeblich. ²Ist im Fall des Satz 1 keine der Sonderzuständigkeiten eine gesetzliche Zuständigkeit, ist für die Bestimmung der zuständigen Kammer die Sonderzuständigkeit maßgeblich, die in erstinstanzlichen Sachen nach dem Vorbringen der klagenden oder antragstellenden Partei oder in Rechtsmittelsachen nach der angefochtenen Entscheidung den Schwerpunkt der Angelegenheit bestimmt. ³Lässt sich nach Satz 2 ein Schwerpunkt nicht bestimmen, ist die Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer der in Betracht kommenden Kammern zuständig.

3.2. Vorrang der Sonderzuständigkeit

Die Sonderzuständigkeit nach Ziffer 3 geht einer besonderen Zuständigkeit nach Ziffer 4 vor.

4. Besondere Zuständigkeiten

4.1. Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

¹Soweit zwischen verschiedenen Sachen ein Sachzusammenhang besteht, werden die Sachen von der Kammer bearbeitet, bei der die zuerst bei dem Landgericht eingegangene Sache Sache noch anhängig, bereits entschieden oder durch Prozessvergleich oder auf andere Weise nach mündlicher Verhandlung beendet worden ist. ²Maßgebend ist in allen Fällen, auch nach vorangegangenem Mahnverfahren, der Eingang der Sache nach Ziffer 1.1 Absatz 2.

4.1.1. Sachzusammenhang mit Anrechnung auf den Turnus

(1) Als zusammenhängend gelten, wenn sie zwischen denselben Parteien geführt werden und denselben Lebenssachverhalt betreffen, wobei es genügt, wenn sämtliche Parteien der neueren Sache Parteien der ersten Sachen waren, nicht dagegen, wenn bei der neueren Sache mindestens eine weitere Partei hinzutritt, es sei denn, sämtlichen hinzutretenden Parteien waren an der älteren Sache bereits im Wege der Streitverkündung oder Streithilfe beteiligt,

- a) Rechtsstreitigkeiten im gleichen Rechtszug,
- b) einstweilige Verfügungsverfahren und Arrestverfahren und frühere oder spätere Hauptsachverfahren sowie
- c) selbstständige Beweisverfahren und frühere oder spätere Hauptsacheverfahren.

(2) Als zusammenhängend gelten auch,

- a) Klagen gemäß §§ 767, 768, 731 oder 893 ZPO, Restitutionsklagen oder Nichtigkeitsklagen und das Verfahren, in dem der Titel – auch der Kostenfestsetzungsbeschluss – erlassen worden ist,
- b) ein abgeschlossenes Verfahren und Schadensersatzklagen gemäß §§ 717 Abs. 2 oder 945 ZPO oder andere Verfahren, die in entsprechender Weise einen abgeschlossenen Rechtsstreit zwischen denselben Parteien fortsetzen sowie
- c) in demselben Rechtsstreit anhängig werdende Rechtsmittelverfahren, die sich – bei gleichzeitiger Einlegung zumindest auch – gegen unterschiedliche Entscheidungen richten.
- d) Klagen, selbstständige Beweisverfahren oder Prozesskostenhilfverfahren derselben Partei, die denselben Lebenssachverhalt betreffen und die sich bei Eingang bei dem Landgericht auf Grund vorangegangener Trennung durch ein abgebendes oder verweisendes Gericht – insbesondere auch Mahngericht – gegen verschiedene, ursprünglich als Streitgenossen in Anspruch genommene Beklagte richten.

(3) Als zusammenhängend gelten Erbrechtssachen ungeachtet der Absätze 1 und 2 auch, soweit sie zumindest auch denselben Erbfall betreffen.

(4) Bei der Zuteilung einer Sache in Folge einer Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs nach Absatz 1 oder 2 findet eine Anrechnung auf den Turnus statt.

4.1.2. Sachzusammenhang ohne Anrechnung auf den Turnus

(1) Als zusammenhängend gelten auch verschiedene in demselben Rechtsstreit anhängig werdende Rechtsmittelverfahren, die sich gegen dieselbe Entscheidung richten, insbesondere wechselseitig eingelegte Berufungen oder Beschwerden.

(2) Bei der Zuteilung einer Sache in Folge einer Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs nach Absatz 1 findet eine Anrechnung auf den Turnus nicht statt.

4.1.3. Kein Sachzusammenhang nach Zeitablauf

Eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs besteht abweichend von Ziffern 4.1.1 und 4.1.2 nicht, wenn die früher anhängig gewesene Sache bereits seit mehr als einem Jahr erledigt ist.

4.2. Zuständigkeit durch Befassung mit der Sache

(1) Eine Kammer wird, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gesetzlich begründet ist, zuständig,

- a) nach der ersten richterlichen Verfügung, ausgenommen einer Aktenanforderung oder einer Verfügung im Verfahren nach Ziffer 8, nach Eingang der Klageerwiderung oder in einstweiligen Verfügungsverfahren, Arrestverfahren, selbstständigen Beweisverfahren und in Prozesskostenhilfverfahren nach jeder an einen Verfahrensbeteiligten gerichteten Verfügung,
- b) nach Erlass eines Versäumnisurteils oder
- c) nach Entscheidung über die Erfolgsaussichten einer zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Klage im Rahmen der Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

(2) Soweit die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer nach Ziffer 3 gegeben ist, wird eine nicht kraft Sonderzuständigkeit zuständige Kammer abweichend von Absatz 1 erst zuständig, wenn die Parteien, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, vor dieser zur Hauptsache verhandeln.

4.3. Zuständigkeit in Folge erster Zuteilung

(1) Eine Kammer, der eine Sache zugeteilt worden ist, wird, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gesetzlich begründet ist, zuständig, wenn

- a) sich die der Zuteilung zu Grunde gelegte Verfahrensart oder der bei der Zuteilung herangezogene Turnus zu einem späteren Zeitpunkt als unzutreffend erweist

und

- b) die Sache – ungeachtet einer für die Begründung der Zuständigkeit nach Ziffer 2.4 fehlenden Turnuszuteilung – in den Geschäftskreis der Kammer fällt.

(2) Wird eine Kammer gemäß Absatz 1 zuständig, ist entsprechend Ziffer 2.7 wie bei einer Zuteilung unter Anrechnung auf den Turnus zu verfahren.

4.4. Trennung

¹Werden Verfahren getrennt, bleibt es auch für das abgetrennte Verfahren bei der Zuständigkeit der Kammer, der die Sache bisher zugeteilt war, sofern für das abgetrennte Verfahren keine anderweitige Zuständigkeit, Sonderzuständigkeit oder besondere Zuständigkeit gegeben ist. ²Eine Anrechnung der abgetrennten Sache auf den Turnus findet statt, wenn

- a) für das abgetrennte Verfahren in Folge anderweitiger Zuständigkeit, Sonderzuständigkeit oder besonderer Zuständigkeit die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist oder
- b) die getrennten Verfahren verschiedene Lebenssachverhalte betreffen und

- aa) nicht zwischen denselben Parteien geführt werden oder
- bb) nur deshalb zwischen denselben Parteien geführt werden, weil eine Partei im Wege der Prozessstandschaft oder aus übergegangenem oder abgetretenem Recht in Anspruch genommen wird.

³Im Übrigen findet eine Anrechnung der abgetrennten Sache auf den Turnus nicht statt.

4.5. Zurückverweisung

¹Werden an ein anderes Gericht verwiesene oder abgegebene Verfahren wieder an das Landgericht verwiesen oder sonst an das Landgericht zurückgegeben, so ist für die Bearbeitung erneut die Kammer des Landgerichts zuständig, die die Sache verwiesen oder abgegeben hat. ²Eine nochmalige Anrechnung der Sache auf den Turnus findet nicht statt.

4.6. Aus dem Folgerechtszug an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen

¹Wird eine durch ein Berufungs-, Revisions- oder Verfassungsgericht aufgehobene Sache ausdrücklich an eine andere aber nicht näher bestimmte Kammer zurückverwiesen, ist die Kammer zuständig, deren Richterinnen oder Richter an erster Stelle zur Vertretung in der früher tätig gewesenen Kammer berufen sind. ²Im Fall der ausdrücklichen Zurückverweisung an eine andere Kammer erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus für die nunmehr zuständige Kammer.

4.7. Neubestimmung der Zuständigkeit

Lässt sich für eine Sache nach Ziffer 4 die zuständige Kammer, etwa in Folge Auflösung der Kammer, nicht bestimmen, bestimmt sich die Zuständigkeit ungeachtet der an sich gegebenen besonderen Zuständigkeit nach den übrigen Regelungen dieser Geschäftsverteilung.

5. Kein Neueingang

(1) Nicht als Neueingang im Sinne dieser Geschäftsverteilung zu behandeln sind

- a) ruhende, erledigte oder aus anderen Gründen weggelegte Sachen, die von den Parteien weiterbetrieben werden oder die später aus anderen Gründen Anlass zur weiteren Bearbeitung geben,
- b) das Nachverfahren im Urkundenprozess,
- c) die weiteren Stufen einer Stufenklage,
- d) Anträge auf Prozesskostenhilfe in einem bereits anhängigen Verfahren,
- e) das mit oder nach einem Antrag auf Prozesskostenhilfe anhängig gemachte Hauptsacheverfahren,
- f) Anträge gemäß §§ 887 bis 890 ZPO,
- g) das Aufhebungsverfahren nach § 927 ZPO,
- h) eine durch ein Berufungs-, Revisions- oder Verfassungsgericht aufgehobene und an das Landgericht Darmstadt zurückverwiesene Sache, soweit die Sache nicht ausdrücklich an eine andere Kammer verwiesen worden ist sowie

- i) irrtümlich als neue Sache eingetragene Vorgänge, insbesondere Doppelseintragungen einer Sache in Folge eines nicht erkannten Eingangs derselben Sache auf unterschiedlichen Übermittlungswegen.

(2) Für Sachen nach Absatz 1 bleibt die bisher oder für das vorangegangene Verfahren zuständige Kammer zuständig.

(3) ¹Geht eine Sache nach Absatz 1 ein, für die sich die zuständige Kammer nach Absatz 2, etwa in Folge Auflösung der Kammer, nicht bestimmen lässt, bestimmt sich die Zuständigkeit wie bei einem Neueingang. ²Die Sache ist dann wie ein Neueingang zu behandeln.

6. Verbindung

(1) ¹Für die Verbindung und weitere Bearbeitung von Verfahren, die bei verschiedenen Kammern anhängig sind (§ 147 ZPO), ist die Kammer zuständig, bei der die meisten der zu verbindenden Prozesse anhängig sind, bei gleicher Zahl der anhängigen Prozesse die Zivilkammer, bei der der von den zu verbindenden Prozessen zuerst bei dem Landgericht eingegangene anhängig ist, bei gleicher Zahl der anhängigen Prozesse und gleichem Zeitpunkt des Eingangs der zu verbindenden Prozesse, die Zivilkammer mit der niedrigste Ordnungszahl. ²Maßgebend ist in allen Fällen, auch nach vorangegangenen Mahnverfahren, der Eingang der Sache nach Ziffer 1.1 Absatz 2.

(2) Für die hinzuverbundene Sache findet eine Anrechnung auf den Turnus bei der nach Absatz 1 zuständigen Kammer entsprechend Ziffer 2.7 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a statt, bei der abgebenden Kammer bleiben die Zuweisungspunktekonten durch die Verbindung unberührt.

7. Verweisungen nach §§ 97, 98 oder 99 GVG

¹Bei Verweisungen nach §§ 97, 98 oder 99 GVG findet eine Anrechnung auf den Turnus statt. ²Dies gilt nicht bei gleichzeitiger Verweisung an ein anderes Gericht nach § 281 Abs. 1 ZPO.

8. Abgabe und Verfahren bei Zweifeln über die Zuständigkeit

(1) Hält sich eine Kammer für unzuständig, so vermerkt dies bei Kammersachen die oder der Vorsitzende oder bei Einzelrichtersachen die Einzelrichterin oder der Einzelrichter unter Angabe der anderweitige Zuständigkeit begründenden Bestimmung dieser Geschäftsverteilung in der Akte.

(2) ¹Lässt sich die für zuständig erachtete Kammer ohne Neuzuteilung über den Turnus bestimmen, legt die Kammer, der die Sache zugeteilt worden ist, die Sache unmittelbar der Kammer vor, die sie für zuständig erachtet. ²Hält sich diese Kammer für zuständig, vermerkt dies die Kammer entsprechend Absatz 1 und legt die Sache der Verteilungsstelle für Zivilsachen zur Neuzuteilung gemäß der von den Kammern übereinstimmend für gegeben erachteten Zuständigkeit vor. ³Eine Anrechnung auf den Turnus bestimmt sich dabei nach der von den Kammern übereinstimmend für einschlägig erachteten Zuständigkeitsbestimmung dieser Geschäftsverteilung. ⁴Hält sich diese Kammer für unzuständig oder besteht in entscheidungserheblicher Weise Uneinigkeit über die die Zuständigkeit bestimmende Regelung dieser Geschäftsverteilung, vermerkt dies die Kammer entsprechend Absatz 1 und legt die Sache dem Präsidium zur Entscheidung gemäß Absatz 4 vor.

(3) ¹Lässt sich die für zuständig erachtete Kammer nicht ohne Neuzuteilung über den Turnus bestimmen, legt die Kammer, der die Sache zugeteilt worden ist, die Sache der Verteilungsstelle für Zivilsachen zur Neuzuteilung gemäß der von der Kammer für einschlägig erachteten Zuständigkeitsbestimmung dieser Geschäftsverteilung vor. ²Hält sich die Kammer, der die Sache neu zugeteilt worden ist, ihrerseits für unzuständig, vermerkt dies die Kammer entsprechend Absatz 1 und legt die Sache dem Präsidium zur Entscheidung gemäß Absatz 4 vor.

(4) ¹Bei Meinungsverschiedenheiten der Kammern über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit ist die Sache dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen. ²Wird die Sache durch das Präsidium nicht der Kammer zugewiesen, der sie zuletzt zugeteilt war, ist sie unverzüglich der Verteilungsstelle für Zivilsachen zum Zweck der Neuzuteilung entsprechend dem Präsidiumsbeschluss zuzuleiten.

(5) ¹Bei Meinungsverschiedenheiten der Kammern über eine gesetzliche Zuständigkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften. ²Ist danach die Sache nicht der Kammer zuzuteilen, der sie zuletzt zugeteilt war, ist sie unverzüglich der Verteilungsstelle für Zivilsachen zum Zweck der Neuzuteilung entsprechend der getroffenen Zuständigkeitsbestimmung zuzuleiten.

(6) Durch eine irrtümliche Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

9. Verfahren bei Zweifeln über die Art und Weise der Zuteilung

(1) Erachtet eine Kammer die von der Verteilungsstelle für Zivilsachen der Zuteilung einer Sache zu Grunde gelegte Verfahrensart, die danach bestimmte Wertigkeit, den für die Zuteilung herangezogenen Turnus oder eine vorgenommene oder unterbliebene Anrechnung auf den Turnus für unzutreffend, so vermerkt dies bei Kammersachen die oder der Vorsitzende oder bei Einzelrichtersachen die Einzelrichterin oder der Einzelrichter unter Angabe der nach Ansicht der Kammer für verletzt gehaltenen Bestimmung dieser Geschäftsverteilung in der Akte und legt die Akte der Verteilungsstelle für Zivilsachen zu Überprüfung der Zuteilung vor.

(2) ¹Hält die Verteilungsstelle für Zivilsachen die Beanstandung nach Ziffer 1 für gerechtfertigt, vermerkt sie in der Akte, dass der Beanstandung abgeholfen werde und berichtigt die Zuteilung unverzüglich. ²Hilft die Verteilungsstelle für Zivilsachen der Beanstandung nicht ab, vermerkt sie dies unter Angabe der nach ihrer Ansicht heranzuziehenden Bestimmung dieser Geschäftsverteilung in der Akte und gibt die Akte an die Kammer zurück.

(3) ¹Hält die Kammer an der Beanstandung fest, legt bei Kammersachen die oder der Vorsitzende oder bei Einzelrichtersachen die Einzelrichterin oder der Einzelrichter die Sache dem Präsidium zur Entscheidung vor. ²Ist nach der Entscheidung des Präsidiums eine Berichtigung der Zuteilung erforderlich, nimmt die Verteilungsstelle für Zivilsachen diese unverzüglich vor, sobald ihr der Präsidiumsbeschluss vorgelegt wird.

(4) Ziffer 8 Abs. 6 gilt bei Zuteilungsfehlern nach dieser Ziffer entsprechend.

10. Güterrichtersachen

(1) ¹Wird eine Sache im Wege des Vergleichs, der Klagerücknahme oder durch übereinstimmende Erledigungserklärung unter Verweisung vor den Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO erledigt, erhält die Zivilkammer, der die zuständige Güterichterin oder der zuständige Güterichter angehört, Zuteilungspunkte in dem in dieser Geschäftsverteilung jeweils bestimmten Turnus zugewiesen. ²Gehört die Güterichterin oder der Güterichter mehreren Zivilkammern an, erhält die in dieser Geschäftsverteilung bestimmte Kammer die Zuteilungspunkte. ³Die bei der Berechnung der Zuteilungspunkte entsprechend Ziffer 2.5 zu Grunde zu legende Wertigkeit bestimmt sich nach der Festsetzung in Anlage W für Güterrichtersachen.

(2) ¹Die Buchung der Zuteilungspunkte nach Absatz 1 erfolgt jeweils gesammelt am ersten Werktag eines Quartals für das vorangegangene Quartal. ²Für die Berechnung der Zuteilungspunkte sind die der Kammer für den jeweiligen Turnus am Tag der Gutschrift zugewiesenen Arbeitskraftanteile maßgeblich.

III. Vertretung und Verhinderung

1. Vertretung der Richterinnen und Richter der Zivilkammern ohne Kammern für Handelssachen, der Kammer für Baulandsachen und der Entschädigungskammer

(1) ¹Die Richterinnen und Richter werden durch die Richterinnen und Richter der in der Anlage Vz zu dieser Geschäftsverteilung bestimmten Vertreterkammern vertreten und zwar derart, dass

- a) die Richterinnen und Richter der zuerst genannte Kammer vor denen der zuletzt genannten Kammer zu vertreten haben,
- b) dabei zunächst die Beisitzerinnen oder Beisitzer und zuletzt die oder der Vorsitzende der Vertreterkammer heranzuziehen sind,
- c) dabei wiederum zunächst die Beisitzerinnen oder Beisitzer zur Vertretung berufen sind, die der Kammer mit voller Arbeitskraft zugewiesen sind und
- d) dabei wiederum die Beisitzerinnen und Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters heranzuziehen sind, beginnend mit der dienstjüngsten Richterin oder dem dienstjüngsten Richter, wobei bei Richterinnen und Richtern auf Probe der Zeitpunkt der Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Probe das Dienstalter im Sinne dieser Vorschrift bestimmt, bei gleichem Dienstalter beginnend mit der oder dem nach dem Lebensalter jüngeren Richterin oder jüngeren Richter.

²Soweit eine Richterin oder ein Richter im Hinblick auf § 29 DRiG nicht vertreten kann, ist die nächste zur Vertretung berufene Richterin oder der nächste zur Vertretung berufene Richter heranzuziehen.

(2) ¹Ist die Vertreterkette erschöpft, bestimmen sich die weiteren Vertretungskammern nach aufsteigender Reihenfolge ihrer Ordnungszahlen, beginnend mit der auf die Kammer folgenden Kammer, in der der Vertretungsfall eingetreten ist, getrennt nach den Kammern, die am Stammturnus Z₀ teilnehmen (Anlage Vz Tabelle 1 Spalte 1), und den Kammern, die nicht am Stammturnus Z₀ teilnehmen (Anlage Vz Tabelle 2 Spalte 1). ²Auf die Kammer mit der höchsten Ordnungszahl folgt die Kammer mit der niedrigsten.

2. Verhinderung

Gehört eine Richterin oder ein Richter sowohl einer Zivil- als auch einer Strafkammer an oder ist sie oder er dort zur Vertretung berufen, so geht im Kollisionsfall ihre oder seine Tätigkeit in der Strafkammer vor.

3. Vertretung der Richterinnen und Richter der Kammern für Handelssachen

3.1. Vertretung der Vorsitzenden

¹Die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen werden durch die Vorsitzenden der in der Anlage V_{KHV} zu dieser Geschäftsverteilung bestimmten Vertreterkammern vertreten und zwar derart, dass die oder der Vorsitzende der zuerst genannten Kammer vor der oder dem der zuletzt genannten Kammer zu vertreten hat. ²Als weitere Vertreterinnen oder Vertreter nach diesen werden für die Kammern für Handelssachen in Darmstadt die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen mit Sitz in Offenbach am Main und für diese die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen mit Sitz in Darmstadt bestimmt. ³Nach diesen Vertreterinnen und Vertretern werden als weitere Vertreterinnen und Vertreter für die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen die Vorsitzenden Richterinnen und Richter bestimmt, die mit mindestens 0,5 Arbeitskraftanteilen Zivilsachen bearbeiten. ⁴Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 2 und 3 sind jeweils in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit der dienstjüngsten Richterin oder dem dienstjüngsten Richter, zur Vertretung berufen.

3.2. Vertretung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter

Die Handelsrichterinnen und Handelsrichter werden durch die Handelsrichterinnen und Handelsrichter der in der Anlage V_{KH} zu dieser Geschäftsverteilung bestimmten Vertreterkammern vertreten und zwar derart, dass

- a) die Handelsrichterinnen und Handelsrichter der zuerst genannte Kammer vor denen der zuletzt genannten Kammer zu vertreten haben und
- b) dabei wiederum die Handelsrichterinnen und Handelsrichter in der Reihenfolge ihres Lebensalters heranzuziehen sind, beginnend mit der jüngsten Handelsrichterin oder dem jüngsten Handelsrichter.

4. Ausnahmen bei der Vertretung

¹Richterinnen oder Richter vertreten nicht, wenn ihre Mitwirkung als Vertreterin oder Vertreter zu der Besetzung einer Kammer mit Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnern führen würde oder wenn sie bei der Mitwirkung als Vertreterin oder Vertreter über ein gegen die Ehepartnerin, den Ehepartner, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner gerichtetes Ablehnungsgesuch entscheiden müssten. ²Soweit eine Richterin oder ein Richter im Hinblick auf Satz 1 nicht vertreten kann, ist die nächste zur Vertretung berufene Richterin oder der nächste zur Vertretung berufene Richter heranzuziehen.

B. Besetzung und Geschäftskreise der Kammern

1. Zivilkammer

Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Dr. Rahlmeyer**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Brücher**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzer

Richter am Landgericht **Laur**

Geschäftskreis

Arbeitskraftanteile

- | | |
|--|-----------|
| 1. Bank- und Finanzsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Fin} und $Z_{Fin/e}$ | AKA = 2,0 |
| 2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$ | AKA = 2,0 |
-

Rechtspfleger

Justizoberinspektor Seidel

Telefon

Serviceeinheit

3210
3610
3722
3211

2. Zivilkammer

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Prümm**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Dr. Wiczorek**

Beisitzerin

Richterin **Glaubrecht**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Geschäftskreis

Arbeitskraftanteile

- | | |
|--|-----------|
| 1. Bank- und Finanzsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Fin} und $Z_{Fin/e}$ | AKA = 2,0 |
| 2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$ | AKA = 2,0 |
-

Rechtspflegerin

Justizinspektorin Ripper

Telefon

Serviceeinheit

3618
3724
3622

3. Zivilkammer

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht

Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Saborowski**
(mit 0,45 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzerin und Beisitzer

Richter am Landgericht **Rother**

Richterin am Landgericht **Diedrichsen**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Geschäftskreis**Arbeitskraftanteile**

- | | |
|---|------------|
| 1. Bausachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z _{Bau} und Z _{Bau/e} | AKA = 2,95 |
| 2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z ₀ und Z _{0/e} | AKA = 2,95 |
-

Rechtspflegerin

Justizinspektorin Ripper

Telefon**Serviceeinheit**

3107
3105
3106
3140

4. Zivilkammer

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Kaiser**

Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Kuhn**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzer

Richter **Lange**

Geschäftskreis

1. Versicherungssachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Vers} und $Z_{Vers/e}$
2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$

Arbeitskraftanteile

AKA = 2,5

AKA = 2,5

Rechtspflegerin

Justizinspektorin Geiger

Telefon

Serviceeinheit

3207
3705
3203
3205

5. Zivilkammer

Vorsitzender

Präsident des Landgerichts **N. N.**

Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Unger**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzerinnen

Richterin am Landgericht **Dr. Tauber**

Richterin am Landgericht **Boehe**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Richterin am Landgericht **Nerad**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Richterin **Reuter**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Geschäftskreis

1. Beschwerden in Zivilsachen ohne diejenigen, die einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind
 2. Beschwerden in Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen
 3. Beschwerden in Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzsachen gemäß § 72 a Abs. 1 Nr. 7 GVG ohne diejenigen Beschwerden in Insolvenzstreitigkeiten, die einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind.
 4. Beschwerden in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen, insbesondere nach §§ 415, 312 FamFG, dem Hessischen Gesetz über Hilfen bei psychischen Krankheiten, dem Infektionsschutzgesetz, dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und dem Bundespolizeigesetz (§ 72 Abs. 1 Satz 2 GVG)
 5. Beschwerden in Abschiebungshaftsachen, einschließlich der bei der 21. und 26. Zivilkammer bereits vor dem 01.01.2020 eingegangenen Beschwerden in Abschiebungshaftsachen, soweit diese weiterer richterlicher Bearbeitung bedürfen
 6. Beschwerden in Betreuungssachen (§ 72 Abs. 1 Satz 2 GVG), Vormundschaftssachen und den übrigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne diejenigen, die einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind
 7. Beschwerden in Grundbuch- und Erbbaurechtssachen
 8. Beschwerden gegen Entscheidungen über die Ablehnung einer Amtsrichterin oder eines Amtsrichters in Verfahren nach Ziffern 1 bis 7
 9. Beschwerden in Kostensachen, insbesondere solche gegen Kostenentscheidungen, gegen Entscheidungen über die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe, nach dem Gerichtskostengesetz, dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz sowie dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz, ohne diejenigen, die einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind,
 - a) betreffend Verfahren nach Ziffer 1 bis 7
 - b) nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz sowie der Kostenordnung
 10. Entscheidungen über Zuständigkeitskonflikte der Amtsgerichte in Zivilsachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 36 ZPO, 5 FamFG)
 11. Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz
 12. Rehabilitierungssachen als Rehabilitierungskammer gemäß § 9 Abs. 1 StrRehaG
-

Rechtspflegerin

Justizinspektorin Bohnert

Telefon**Serviceeinheit**3220

6. Zivilkammer

Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Dr. Doerner**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Schneider**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzer

Richter **Eckert**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Geschäftskreis

Arbeitskraftanteile

1. Erbrechtssachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Erb} und $Z_{\text{Erb/e}}$ AKA = 1,5
2. Berufungen in Erbrechtssachen
3. Beschwerden gegen die Ablehnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung sowie gegen Entscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren jeweils betreffend Streitigkeiten nach Ziffer 2
4. Beschwerden in Zivilprozessen und Verfahren nach Ziffer 3
 - a) gegen Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, gegen Kostenentscheidungen nach §§ 91 a, 93, 269 Abs. 3 Satz 2 und 3 und 283 a Abs. 1 ZPO, gegen Entscheidungen über die Kostenfestsetzung nach § 104 ZPO, nach dem Gerichtskostengesetz, dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
 - b) gegen Entscheidungen nach oder entsprechend § 319 ZPO jeweils betreffend Streitigkeiten nach Ziffer 2
5. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$ unter Anrechnung der Eingänge nach Ziffern 2 bis 4 im Turnus Z_0 AKA = 1,5
6. Die am 31.12.2024 im Dezernat Richterin am Landgericht Dr. Doerner in der 25. Zivilkammer anhängigen Kammer- und Einzelrichtersachen mit den Kennungen O, $O_{/e}$ und OH
7. Die am 31.12.2024 im Dezernat Richterin Schneider in der 9. Zivilkammer anhängigen Kammersachen mit den Kennungen O_{Erb} , $O_{\text{Erb/e}}$ und OH_{Erb} , ausgenommen die 15 ältesten Sachen
8. Die am 31.12.2024 im Dezernat Richterin Schneider in der 9. Zivilkammer anhängigen Einzelrichtersachen mit den Kennungen O_{Erb} , $O_{\text{Erb/e}}$ und OH_{Erb}
9. Die am 31.12.2024 im Dezernat Richterin Schneider in der 9. Zivilkammer anhängigen Kammersachen mit den Kennungen O, $O_{/e}$ und OH
10. Die älteste, drittälteste, fünftälteste usw. Sache der am 31.12.2024 im Dezernat Richterin Schneider in der 9. Zivilkammer anhängigen Einzelrichtersachen mit den Kennungen O, $O_{/e}$ und OH
11. Die neuesten 30 der am 31.12.2024 im Dezernat Richterin Giesecke in der 29. Zivilkammer anhängigen Einzelrichtersachen mit den Kennungen O, $O_{/e}$ und OH

12. Die ältesten am 31.12.2024 im Dezernat Vorsitzender Richter am Landgericht Schubert in der 23. Zivilkammer anhängigen Einzelrichtersachen mit der Kennung O, die nicht oder nach dem 30.09.2026 terminiert sind, bis 65 Sachen erreicht sind

Rechtspflegerin und Rechtspfleger**Telefon**

Justizoberinspektor Seidel (Ziffern 1, 2, 5 bis 12)
Justizinspektorin Bohnert (Ziffern 3 und 4)

Serviceeinheit

2411
2410
2412

7. Zivilkammer

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Lewin**
(mit 0,2 Arbeitskraftanteilen, jedoch mit Berücksichtigung für den
Turnus im Umfang von 0,25 Arbeitskraftanteilen)

Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Dr. Czarnecki**
(mit 0,2 Arbeitskraftanteilen, jedoch mit Berücksichtigung für den
Turnus im Umfang von 0,25 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzerin

Richterin **Chucholowski**
(mit 0,45 Arbeitskraftanteilen, jedoch mit Berücksichtigung für den
Turnus im Umfang von 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Geschäftskreis

1. Bausachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Bau} und $Z_{\text{Bau/e}}$
2. Berufungen in Zivilsachen gegen Urteile der Amtsgerichte Dieburg und Michelstadt, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer begründet ist
3. Beschwerden gegen die Ablehnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung sowie gegen Entscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren jeweils gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte, soweit die Streitigkeit nicht unter eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer fällt
4. Beschwerden in Zivilprozessen und Verfahren nach Ziffer 3
 - a) gegen Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, gegen Kostenentscheidungen nach §§ 91 a, 93, 269 Abs. 3 Satz 2 und 3 und 283 a Abs. 1 ZPO, gegen Entscheidungen über die Kostenfestsetzung nach § 104 ZPO, nach dem Gerichtskostengesetz, dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
 - b) gegen Entscheidungen nach oder entsprechend § 319 ZPO jeweils gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte, soweit die Streitigkeit nicht unter die Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer fällt
5. Beschwerden gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte nach dem Beratungshilfegesetz
6. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$ unter Anrechnung der Eingänge nach Ziffern 2 bis 5 und 7 sowie der Eingänge der Kammer für Baulandsachen im Turnus Z_0
7. Die am 31.12.2024 bei der 6. Zivilkammer anhängigen Sachen mit der Kennung S_{AGDi} , S_{AGMi} , T_{AGDi} und T_{AGMi}

Arbeitskraftanteile

AKA = 1,0

AKA = 1,0

Rechtspflegerin und Rechtspfleger

Justizoberinspektor Seidel (Ziffer 2)
Justizinspektorin Bohnert (Ziffern 1, 3 bis 6)

Dienstzimmer Telefon

Serviceeinheit

2412
2410
2411

8. Zivilkammer

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Griem**

Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Schmitz**

Beisitzerinnen

bis 14.07.2025:
Richterin am Landgericht **Glass**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

bis 31.08.2025:
Richterin **Worret**

ab 01.08.2025:
Richterin **Singer**

Geschäftskreis

1. Arztsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Arzt} und $Z_{\text{Arzt/e}}$
2. Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen gemäß § 72 a Abs. 1 Nr. 5 GVG (Pressesachen) erster Instanz
3. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$ unter Anrechnung der Eingänge nach Ziffern 2, 4, 5 und 6 mit der Kennung O_{Pres} , OH_{Pres} und Notar im Turnus Z_0 sowie mit der Kennung $O_{\text{Pres/e}}$ im Turnus $Z_{0/e}$
4. Entscheidungen nach § 15 BNotO
5. Entscheidungen nach § 54 BeurkG
6. Notarkostenbeschwerden nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz und der Kostenordnung

Arbeitskraftanteile

AKA = 3,0

AKA = 3,0

Rechtspflegerinnen

Justizinspektorin Geiger (Ziffern 1 bis 3)
Justizinspektorin Bohnert (Ziffern 4 bis 6)

Telefon

Serviceeinheit

3210
3610
3722
3211
3220

9. Zivilkammer

Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Rutzki**
(mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)

Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Hubral**

Beisitzerin

Richterin **Krause**

Geschäftskreis

Arbeitskraftanteile

- | | |
|---|------------|
| 1. Erbrechtssachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Erb} und $Z_{\text{Erb/e}}$ | AKA = 2,75 |
| 2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$ | AKA = 2,75 |
-

Rechtspflegerin

Justizinspektorin Bohnert

Telefon

Serviceeinheit

3203
3204
3604

10. Zivilkammer (zugleich Entschädigungskammer)

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Lüders**

Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Kappl**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzerin

Richterin **Wagner**

Geschäftskreis

Arbeitskraftanteile

- | | |
|---|-----------|
| 1. Bausachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Bau} und $Z_{\text{Bau/e}}$ | AKA = 2,5 |
| 2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$ | AKA = 2,5 |
| 3. Entschädigungssachen nach dem Bundesentschädigungsgesetz | |
-

Rechtspfleger

Justizamtmann Hamm

Telefon

Serviceeinheit

3208
3603

11. Zivilkammer

Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Thoma**

Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Dr. Czarnecki**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzerin

Richterin **Müller**

Geschäftskreis

Arbeitskraftanteile

1. Bausachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Bau} und $Z_{\text{Bau/e}}$ AKA = 2,5
 2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$ AKA = 2,5
 3. Die ältesten acht am 31.12.2024 im Dezernat Vorsitzender Richter am Landgericht Schubert in der 23. Zivilkammer anhängigen Einzelrichtersachen mit der Kennung O_{Bau} , die nicht oder nach dem 30.09.2026 terminiert sind
-

Rechtspfleger

Justizamtmann Hamm

Telefon

Serviceeinheit

3221
3618

13. Zivilkammer

Vorsitzender

Vizepräsident des Landgerichts **Dr. Kunkel**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Dr. Schnurr**

Beisitzer

Richter am Landgericht **Küppers**

Geschäftskreis

Arbeitskraftanteile

- | | |
|--|-----------|
| 1. Bank- und Finanzsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Fin} und $Z_{\text{Fin/e}}$ | AKA = 2,5 |
| 2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$ | AKA = 2,5 |
-

Rechtspflegerin

Justizinspektorin Bohnert

Telefon

Serviceeinheit

3611
3209
3612

17. Zivilkammer

Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Meinecke**

Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Kappl**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzer

Richter **Eckert**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Geschäftskreis

Arbeitskraftanteile

- | | |
|---|-----------|
| 1. Bausachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Bau} und $Z_{\text{Bau/e}}$ | AKA = 2,0 |
| 2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$ | AKA = 2,0 |
-

Rechtspflegerin

Justizinspektorin Geiger

Telefon

Serviceeinheit

3218
3617

19. Zivilkammer

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Schleicher**
(einstweilen ohne Berücksichtigung für den Turnus)

Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Uebele**
(mit 0,7 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzerinnen und Beisitzer

Richterin am Landgericht **Sippel**

Richterin **Dr. Henrici**

Richter **Honus**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Geschäftskreis

Arbeitskraftanteile

- | | |
|---|-----------|
| 1. Bausachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z _{Bau} und Z _{Bau/e} | AKA = 3,2 |
| 2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z ₀ und Z _{0/e} | AKA = 3,2 |
-

Rechtspfleger

Justizoberinspektor Seidel

Telefon

Serviceeinheit

3222
3617
3220
3113
3143

21. Zivilkammer

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Wagner**
(mit 0,2 Arbeitskraftanteilen)

Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Holzer**
(mit 0,2 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzerin

Richterin **van Helden**
(mit 0,2 Arbeitskraftanteilen)

Geschäftskreis

1. Berufungen in Bausachen und Berufungen in Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen gemäß § 72 a Abs. 1 Nr. 5 GVG (Pressesachen)
 2. Berufungen in Zivilsachen gegen Urteile der Amtsgerichte Bensheim, Lampertheim, Langen und Rüsselsheim, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer begründet ist
 3. Beschwerden gegen die Ablehnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung sowie gegen Entscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren jeweils betreffend Streitigkeiten nach Ziffer 1 oder gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte, soweit die Streitigkeit nicht unter die Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer fällt
 4. Beschwerden in Zivilprozessen und Verfahren nach Ziffer 3
 - a) gegen Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, gegen Kostenentscheidungen nach §§ 91 a, 93, 269 Abs. 3 Satz 2 und 3 und 283 a Abs. 1 ZPO, gegen Entscheidungen über die Kostenfestsetzung nach § 104 ZPO, nach dem Gerichtskostengesetz, dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
 - b) gegen Entscheidungen nach oder entsprechend § 319 ZPOjeweils betreffend Streitigkeiten nach Ziffer 1 oder gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte, soweit die Streitigkeit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer fällt
 5. Beschwerden gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte nach dem Beratungshilfegesetz
-

Rechtspflegerin und Rechtspfleger

Justizoberinspektor Seidel (Ziffern 1 und 2)
Justizinspektorin Bohnert (Ziffern 3 bis 5)

Telefon

Serviceeinheit

2411
3220

23. Zivilkammer

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Schubert**

Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Dr. Maier**

Beisitzer

Richter **Pavleković**

Geschäftskreis

Arbeitskraftanteile

- | | |
|---|-----------|
| 1. Bausachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Bau} und $Z_{\text{Bau/e}}$ | AKA = 3,0 |
| 2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$ | AKA = 3,0 |
-

Rechtspflegerin

Justizinspektorin Bohnert

Telefon

Serviceeinheit

3306
3303
3343
3609

24. Zivilkammer

Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Schroff**
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Haas**
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzer

Richter am Landgericht **Unger**
(mit 0,1 Arbeitskraftanteilen)

Geschäftskreis

1. Berufungen in Bank- und Finanzsachen und Berufungen in insolvenzrechtlichen Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz gemäß § 72 a Abs. 1 Nr. 7 GVG (Insolvenzstreitigkeiten)
 2. Berufungen in Zivilsachen gegen Urteile der Amtsgerichte Fürth im Odenwald, Groß-Gerau und Seligenstadt soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer begründet ist
 3. Beschwerden gegen die Ablehnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung sowie gegen Entscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren jeweils betreffend Streitigkeiten nach Ziffer 1 oder gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte, soweit die Streitigkeit nicht unter die Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer fällt
 4. Beschwerden in Zivilprozessen und Verfahren nach Ziffer 3
 - a) gegen Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, gegen Kostenentscheidungen nach §§ 91 a, 93, 269 Abs. 3 Satz 2 und 3 und 283 a Abs. 1 ZPO, gegen Entscheidungen über die Kostenfestsetzung nach § 104 ZPO, nach dem Gerichtskostengesetz, dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
 - b) gegen Entscheidungen nach oder entsprechend § 319 ZPOjeweils betreffend Streitigkeiten nach Ziffer 1 oder gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte, soweit die Streitigkeit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer fällt
 5. Beschwerden gegen Entscheidungen der unter Ziffer 2 genannten Gerichte nach dem Beratungshilfegesetz
-

Rechtspflegerin und Rechtspfleger

Justizoberinspektor Seidel (Ziffern 1 und 2)
Justizinspektorin Bohnert (Ziffern 3 bis 5)

Telefon

Serviceeinheit

2411
3220

25. Zivilkammer

Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Schäfer**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Schneider**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzerin

Richterin **Chucholowski**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Geschäftskreis

1. Versicherungssachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Vers} und $Z_{Vers/e}$
2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$
3. Die am 31.12.2024 im Dezernat Richterin Schneider in der 9. Zivilkammer anhängigen Einzelrichtersachen mit der Kennung O, O_e und OH, für die nicht gemäß Ziffer 10 ihres Geschäftskreises die 6. Zivilkammer zuständig ist

Arbeitskraftanteile

bis: 11.05.2025: AKA = 1,0
ab: 12.05.2025: AKA = 1,5
bis: 11.05.2025: AKA = 1,0
ab: 12.05.2025: AKA = 1,5

Rechtspfleger

Justizamtmann Hamm

Telefon

Serviceeinheit

3705
3205

26. Zivilkammer

Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Junker**
(mit 0,85 Arbeitskraftanteilen)

Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Terme**
(mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzer

Richter **Schäfer**

Geschäftskreis

1. Versicherungssachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Vers} und $Z_{Vers/e}$
2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$

Arbeitskraftanteile

AKA = 2,6

AKA = 2,6

Rechtspflegerin

Justizinspektorin Ripper
Justizobersekretärin S. Hartmann

Telefon

Serviceeinheit

3207
3601

27. Zivilkammer

Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Lehmann-Buchner**

Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Ploenes**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzerinnen

Richterin am Landgericht **Fleckner**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Richterin am Landgericht **Graefe**
Richterin kraft Auftrags
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Geschäftskreis

Arbeitskraftanteile

- | | |
|--|-----------|
| 1. Arztsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Arzt} und $Z_{\text{Arzt/e}}$ | AKA = 2,0 |
| 2. Berufungen in Arztsachen | |
| 3. Beschwerden gegen die Ablehnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung sowie gegen Entscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren jeweils betreffend Streitigkeiten nach Ziffer 2 | |
| 4. Beschwerden in Zivilprozessen und Verfahren nach Ziffer 3 | |
| a) gegen Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, gegen Kostenentscheidungen nach §§ 91 a, 93, 269 Abs. 3 Satz 2 und 3 und 283 a Abs. 1 ZPO, gegen Entscheidungen über die Kostenfestsetzung nach § 104 ZPO, nach dem Gerichtskostengesetz, dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz | AKA = 2,5 |
| b) gegen Entscheidungen nach oder entsprechend § 319 ZPO jeweils betreffend Streitigkeiten nach Ziffer 2 | |
| 5. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$ unter Anrechnung der Eingänge nach Ziffern 2 bis 4 und 6 im Turnus Z_0 | |
| 6. Die am 31.12.2024 bei der 6. Zivilkammer anhängigen Sachen mit der Kennung S_{Arzt} und T_{Arzt} | |

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger**Telefon**

Justizinspektorin Ripper (Ziffern 1 und 5)

Justizoberinspektor Seidel (Ziffern 2 und bzgl. Ziffer 6 Verfahren mit der Kennung S_{Arzt})

Justizinspektorin Bohnert (Ziffern 3 und 4 sowie bzgl. Ziffer 6 Verfahren mit der Kennung T_{Arzt})

Amtsinspektorin Desch (Ziffern 1, 2 und 5 sowie bzgl. Ziffer 6 Verfahren mit der Kennung S_{Arzt})

Justizhauptsekretärin Schuster (Ziffern 3 und 4 sowie bzgl. Ziffer 6 Verfahren mit der Kennung T_{Arzt})

Serviceeinheit

3107

3105

3140

28. Zivilkammer

Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Griem**

Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Potoski**

Beisitzerin:

Richterin **Täffler**

Geschäftskreis

1. Versicherungssachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_{Vers} und $Z_{Vers/e}$
2. Berufungen in Versicherungssachen
3. Berufungen in Zivilsachen gegen Urteile des Amtsgerichts Darmstadt, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer begründet ist
4. Beschwerden gegen die Ablehnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung sowie gegen Entscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren jeweils betreffend Streitigkeiten nach Ziffer 2 oder gegen Entscheidungen des unter Ziffer 3 genannten Gerichts, soweit die Streitigkeit nicht unter eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer fällt
5. Beschwerden in Zivilprozessen und Verfahren nach Ziffer 4
 - a) gegen Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, gegen Kostenentscheidungen nach §§ 91 a, 93, 269 Abs. 3 Satz 2 und 3 und 283 a Abs. 1 ZPO, gegen Entscheidungen über die Kostenfestsetzung nach § 104 ZPO, nach dem Gerichtskostengesetz, dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
 - b) gegen Entscheidungen nach oder entsprechend § 319 ZPO jeweils betreffend Streitigkeiten nach Ziffer 2 oder gegen Entscheidungen des unter Ziffer 3 genannten Gerichts, soweit die Streitigkeit nicht unter die Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer fällt
6. Beschwerden gegen Entscheidungen des unter Ziffer 3 genannten Gerichts nach dem Beratungshilfegesetz
7. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z_0 und $Z_{0/e}$ unter Anrechnung der Eingänge nach Ziffern 2 bis 6 im Turnus Z_0
8. Die am 31.12.2024 bei der 6. Zivilkammer anhängigen Sachen mit den Kennungen S_{Vers} , S_{AGDa} , S_{AGBn} , T_{Vers} und T_{AGDa} sowie ohne Kennung nach dieser Geschäftsverteilung

Arbeitskraftanteile

AKA = 3,0

AKA = 3,0

Rechtspflegerin und Rechtspfleger

Justizoberinspektor Seidel (Ziffern 1 bis 3, 7 und bzgl. Ziffer 8 für Verfahren mit den Kennungen S_{Vers} , S_{AGDa} und S_{AGBn})
 Justizinspektorin Bohnert (Ziffern 4 bis 8 und bzgl. Ziffer 8 für Verfahren mit den Kennungen T_{Vers} und T_{AGDa})

Telefon

Serviceeinheit

3611
3209
3612

29. Zivilkammer

Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Buchholz-Schreiber**
(mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)

Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Sachs**
(mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzerin

Richterin **Giesecke**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Geschäftskreis

1. insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz gemäß § 72 a Abs. 1 Nr. 7 GVG (Insolvenzstreitigkeiten) erster Instanz
2. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z₀ und Z_{0/e} unter Anrechnung der Eingänge nach Ziffer 1 mit der Kennung O_{Inso} und OH_{Inso} im Turnus Z₀ sowie mit der Kennung O_{Inso/e} im Turnus Z_{0/e}

Arbeitskraftanteile

AKA = 2,0

Rechtspfleger

Justizamtmann Hamm
Justizoberinspektor Seidel

Telefon

Serviceeinheit

3618
3724

30. Zivilkammer

Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Volland**

Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Dr. Eisenhardt**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzerin

Richterin **Glaubrecht**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Geschäftskreis

1. Berufungen in Zivilsachen gegen Urteile des Amtsgerichts Offenbach am Main, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer begründet ist
2. Beschwerden gegen die Ablehnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung sowie gegen Entscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren jeweils gegen Entscheidungen des unter Ziffer 1 genannten Gerichts, soweit die Streitigkeit nicht unter eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer fällt
3. Beschwerden in Zivilprozessen und Verfahren nach Ziffer 2
 - a) gegen Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, gegen Kostenentscheidungen nach §§ 91 a, 93, 269 Abs. 3 Satz 2 und 3 und 283 a Abs. 1 ZPO, gegen Entscheidungen über die Kostenfestsetzung nach § 104 ZPO, nach dem Gerichtskostengesetz, dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
 - b) gegen Entscheidungen nach oder entsprechend § 319 ZPO jeweils gegen Entscheidungen des unter Ziffer 1 genannten Gerichts, soweit die Streitigkeit nicht unter die Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer fällt
4. Beschwerden gegen Entscheidungen des unter Ziffer 1 genannten Gerichts nach dem Beratungshilfegesetz
5. Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen Z₀ und Z_{0/e} unter Anrechnung der Eingänge nach Ziffern 1 bis 4 im Turnus Z₀ AKA = 2,0
6. Die am 31.12.2024 bei der 6. Zivilkammer anhängigen Sachen mit den Kennungen S_{AGOf} und T_{AGOf}

Rechtspflegerin**Telefon**

Justizinspektorin Geiger (Ziffer 5)

Justizoberinspektor Seidel (Ziffer 1 und bzgl. Ziffer 6 für Verfahren mit der Kennung S_{AGOf})

Justizinspektorin Bohnert (Ziffern 2 bis 4 und bzgl. Ziffer für Verfahren mit den Kennungen T_{Vers} und T_{AGOf})

Serviceeinheit

3306

3303

3343

3609

2412

2411

2410

Kammer für Baulandsachen

(Nummer nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 AktO: 91)

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Lewin**
(mit 0,05 Arbeitskraftanteilen)

Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Dr. Czarnecki**
(mit 0,05 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzerin

Richterin **Chucholowski**
(mit 0,05 Arbeitskraftanteilen)

1. weitere/r Beisitzer/in

Richter am Verwaltungsgericht (Darmstadt) **Grella**

Vertreterin:

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht (Frankfurt/Main) **Venter**

weitere Vertreterin:

Richterin am Verwaltungsgericht (Darmstadt) **Seibert**

2. weitere Beisitzerin

Richterin am Verwaltungsgericht (Darmstadt) **Gheorgean**

Vertreterin:

Richterin am Verwaltungsgericht (Darmstadt) **Seibert**

weiterere Vertreterin:

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht (Frankfurt/Main) **Venter**

Geschäftskreis

1. Baulandkammer nach § 220 BauGB
 2. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 BauGB aus den Bezirken der Landgerichte Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg an der Lahn und Wiesbaden
-

Rechtspflegerin

Justizinspektorin Bohnert

Telefon

Serviceeinheit

2412

1. Kammer für Handelssachen (mit Sitz in Darmstadt)

(Nummer nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 AktO: 12)

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Prümm**
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

Handelsrichterinnen und Handelsrichter

Ament
Bechtold
Hoffmann
Jankowski
Janßen
Lindner

Geschäftskreis

Handelssachen, für die die örtliche Zuständigkeit nach Maßgabe von § 4 Nr. 1 Buchstabe b der Justizzuständigkeitsverordnung gegeben ist (Bezirke der Amtsgerichte Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Fürth/Odenwald, Groß-Gerau, Lampertheim, Michelstadt und Rüsselsheim) entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen KH₀ und KH_{0/e} unter Anrechnung der Eingänge der 2. und der 4. Kammer für Handelssachen mit Sitz in Offenbach am Main mit den Kennungen KH_{0FO}, KH_{0FB}, KH_{0FOH}, KH_{0FS} und KH_{0FT} im Turnus KH₀ sowie mit den Kennungen KH_{0FO/e} und KH_{0FB/e} im Turnus KH_{0/e}

Arbeitskraftanteile

AKA = 0,5

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Justizinspektorin Ripper
(außer Berufungs- und Beschwerdeverfahren)
Justizoberinspektor Seidel (Berufungsverfahren)
Justizinspektorin Bohnert (Beschwerdeverfahren)

Telefon

Serviceeinheit

3343
3220

2. Kammer für Handelssachen mit Sitz in Offenbach am Main

(Nummer nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 AktO: 15)

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Prümm**
(mit 0,12 Arbeitskraftanteilen)

Handelsrichterinnen und Handelsrichter

Berdux-Pusch
Deiß
Demuth
Dr. Fraenzel
Gotta
Hesselbach
Hohmann
Karakuz
Küpper-Holmes
Mayer
Wiesemann

Geschäftskreis

Handelssachen, für die die örtliche Zuständigkeit nach Maßgabe von § 4 Nr. 1 Buchstabe a der Justizzuständigkeitsverordnung gegeben ist (Bezirke der Amtsgerichte Langen, Offenbach am Main und Seligenstadt) entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen KH_{OF} und KH_{OF/e}

Arbeitskraftanteile

AKA = 0,12

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Justizinspektorin Ripper
(außer Berufungs- und Beschwerdeverfahren)
Justizoberinspektor Seidel (Berufungsverfahren)
Justizinspektorin Bohnert (Beschwerdeverfahren)

Telefon

Serviceeinheit

3343
(069)
8057-
1520

3. Kammer für Handelssachen (mit Sitz in Darmstadt)

(Nummer nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 AktO: 14)

Vorsitzende

Vorstzende Richterin am Landgericht **Engelhardt**
(mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)

Handelsrichterinnen und Handelsrichter

Dr. Ahrend
van den Berg
Hieronymus
Mahr
Volk

Geschäftskreis

Handelssachen, für die die örtliche Zuständigkeit nach Maßgabe von § 4 Nr. 1 Buchstabe b der Justizzuständigkeitsverordnung gegeben ist (Bezirke der Amtsgerichte Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Fürth/Odenwald, Groß-Gerau, Lampertheim, Michelstadt und Rüsselsheim) entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen KH₀ und KH_{0/e}

Arbeitskraftanteile

AKA = 0,75

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Justizinspektorin Ripper
(außer Berufungs- und Beschwerdeverfahren)
Justizoberinspektor Seidel (Berufungsverfahren)
Justizinspektorin Bohnert (Beschwerdeverfahren)

Telefon

Serviceeinheit

3609
3220

4. Kammer für Handelssachen mit Sitz in Offenbach am Main

(Nummer nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 AktO: 16)

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Prümm**
(mit 0,13 Arbeitskraftanteilen)

Handelsrichterinnen und Handelsrichter

Berdux-Pusch
Deiß
Demuth
Dr. Fraenzel
Gotta
Hesselbach
Hohmann
Karakuz
Küpper-Holmes
Mayer
Wiesemann

Geschäftskreis

Handelssachen, für die die örtliche Zuständigkeit nach Maßgabe von § 4 Nr. 1 Buchstabe a der Justizzuständigkeitsverordnung gegeben ist (Bezirke der Amtsgerichte Langen, Offenbach am Main und Seligenstadt) entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen KH_{OF} und KH_{OF/e}

Arbeitskraftanteile

AKA = 0,13

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Justizinspektorin Ripper
(außer Berufungs- und Beschwerdeverfahren)
Justizoberinspektor Seidel (Berufungsverfahren)
Justizinspektorin Bohnert (Beschwerdeverfahren)

Telefon

Serviceeinheit

3343
(069)
8057-
1520

5. Kammer für Handelssachen mit Sitz in Offenbach am Main

(Nummer nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 AktO: 20)

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Ritter**
(mit 0,6 Arbeitskraftanteilen)

Handelsrichterinnen und Handelsrichter

Horn
Möller
Dr. Nagel
Schoder-Steinmüller
Walther

Geschäftskreis

Handelssachen, für die die örtliche Zuständigkeit nach Maßgabe von § 4 Nr. 1 Buchstabe a der Justizzuständigkeitsverordnung gegeben ist (Bezirke der Amtsgerichte Langen, Offenbach am Main und Seligenstadt) entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen KH_{OF} und KH_{OF/e}

Arbeitskraftanteile

AKA = 0,6

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Justizinspektorin Ripper
(außer Berufungs- und Beschwerdeverfahren)
Justizoberinspektor Seidel (Berufungsverfahren)
Justizinspektorin Bohnert (Beschwerdeverfahren)

Telefon

Serviceeinheit

Telefon

3343
(069)
8057-
1520

6. Kammer für Handelssachen (mit Sitz in Darmstadt)

(Nummer nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 AktO: 18)

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Helmrich**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Handelsrichterinnen und Handelsrichter

Düllmann
Jourdan
Kade
Leisler
Riedel

Geschäftskreis

Handelssachen, für die die örtliche Zuständigkeit nach Maßgabe von § 4 Nr. 1 Buchstabe b der Justizzuständigkeitsverordnung gegeben ist (Bezirke der Amtsgerichte Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Fürth/Odenwald, Groß-Gerau, Lampertheim, Michelstadt und Rüsselsheim) entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen KH₀ und KH_{0/e}

Arbeitskraftanteile

AKA = 0,5

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Justizinspektorin Ripper
(außer Berufungs- und Beschwerdeverfahren)
Justizoberinspektor Seidel (Berufungsverfahren)
Justizinspektorin Bohnert (Beschwerdeverfahren)

Telefon

Serviceeinheit

3609
3343
3220

7. Kammer für Handelssachen (mit Sitz in Darmstadt)

(Nummer nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 AktO: 22)

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Ritter**
(mit 0,4 Arbeitskraftanteilen)

Handelsrichterinnen und Handelsrichter

Kade
 Klöppinger
Singhoff
Supper

Geschäftskreis

Handelssachen, für die die örtliche Zuständigkeit nach Maßgabe von § 4 Nr. 1 Buchstabe b der Justizzuständigkeitsverordnung gegeben ist (Bezirke der Amtsgerichte Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Fürth/Odenwald, Groß-Gerau, Lampertheim, Michelstadt und Rüsselsheim) entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen KH₀ und KH_{0/e} unter Anrechnung der Eingänge der 5. Kammer für Handelssachen mit Sitz in Offenbach am Main mit den Kennungen KH_{0FO}, KH_{0FB}, KH_{0FOH}, KH_{0FS} und KH_{0FT} im Turnus KH₀ sowie mit den Kennungen KH_{0FO/e} und KH_{0FB/e} im Turnus KH_{0/e}

Arbeitskraftanteile

AKA = 1,0

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Justizinspektorin Ripper
(außer Berufungs- und Beschwerdeverfahren)
Justizoberinspektor Seidel (Berufungsverfahren)
Justizinspektorin Bohnert (Beschwerdeverfahren)

Telefon

Serviceeinheit

3343
3220

Güterichterin und Güterichter

(Nummer nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 AktO: 92)

Vizepräsident des Landgerichts **Dr. Kunkel**

Zuteilungspunkte für erledigte Sachen gemäß Abschnitt A Ziffer II.10 erhält die 13. Zivilkammer im Turnus Z₀

Richterin am Landgericht **Ploenes**

Zuteilungspunkte für erledigte Sachen gemäß Abschnitt A Ziffer II.10 erhält die 27. Zivilkammer im Turnus Z₀

Vorsitzender Richter am Landgericht **Wagner**

Zuteilungspunkte für erledigte Sachen gemäß Abschnitt A Ziffer II.10 werden keine gebucht

Geschäftskreis

Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO für Verfahren, in denen Richterinnen oder Richter der Zivilkammern des Landgerichts Darmstadt in hier anhängigen Sachen die Parteien an den Güterichter verweisen.

Die Güterichterin und die Güterichter sind alternierend in der Weise zuständig, dass Vizepräsident des Landgerichts Dr. Kunkel die 1., 4., 7., 10. usw. Sache bearbeitet, Richterin am Landgericht Ploenes die 2., 5., 8., 11. usw. Sache und Vorsitzender Richter am Landgericht Wagner die 3., 6., 9., 12. usw. Sache.

Sollte eine Sache der 13. Zivilkammer Vizepräsident des Landgerichts Dr. Kunkel als Güterichter zugewiesen werden, ist hierfür abweichend von der vorstehenden Regelung Richterin am Landgericht Ploenes zuständig. Sollte eine Sache der 27. Zivilkammer Richterin am Landgericht Ploenes als Güterichter zugewiesen werden, ist hierfür abweichend von der vorstehenden Regelung Vorsitzender Richter am Landgericht Wagner zuständig. Sollte eine Sache der 21. Zivilkammer Vorsitzenden Richter Wagner als Güterichter zugewiesen werden, ist hierfür abweichend von der vorstehenden Regelung Vizepräsident des Landgerichts Dr. Kunkel zuständig.

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Kunkel wird durch Richterin am Landgericht Ploenes vertreten. Richterin am Landgericht Ploenes wird durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Wagner vertreten.

Vorsitzender Richter am Landgericht Wagner wird durch Vizepräsident des Landgerichts Dr. Kunkel vertreten.

Rechtspflegerin oder Rechtspfleger

wie anhängiges Verfahren

Telefon

Serviceeinheit

3209

Teil 2: Strafkammern, Strafvollstreckungskammern und Kammer für Bußgeldsachen

A. Allgemeines

I. Bestände

(1) Für die bis zum 31.12.2024 eingegangenen Straf-, Strafvollstreckungs- und Bußgeldsachen bleibt es bei der durch die bisherige Geschäftsverteilung begründeten Zuständigkeit der Kammern, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Ist in einer Sache nach Absatz 1, für die sich die zuständige Kammer, etwa in Folge Auflösung der Kammer, nicht bestimmen lässt, eine richterliche Handlung erforderlich, bestimmt sich die Zuständigkeit wie bei einem Neueingang. ²Die Sache ist dann wie ein Neueingang zu behandeln. ³Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn die Kammer ihrer Ordnungszahl nach zwar fortbesteht, jedoch an Stelle der Funktion einer großen Strafkammer, nunmehr die einer kleinen Strafkammer oder an Stelle der Funktion einer kleinen Strafkammer, nunmehr die einer großen Strafkammer zugewiesen ist.

II. Neu eingehende Sachen

1. Behandlung neu eingehender Sachen

1.1. Eingangsstelle für Strafsachen

(1) ¹Sämtliche neu eingehende Straf-, Strafvollstreckungs- und Bußgeldsachen (Neueingänge) sind unverzüglich der durch den Präsidenten des Landgerichts bestimmten Eingangsstelle für Strafsachen zuzuleiten. ²Dort erhalten sie in der Reihenfolge ihres Eingangs einen besonderen Eingangsstempel mit dem Tagesdatum.

(2) ¹Maßgebend für die Reihenfolge des Eingangs ist immer der Eingang bei der Eingangsstelle für Strafsachen. ²Die an einem Tag eingegangenen Sachen gelten als gleichzeitig eingegangen. ³Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle für Strafsachen zuzuleiten. ⁴Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Eingangsstelle für Strafsachen die neue Sache als solche behandelt.

(3) Gehen an einem Tag gegen eine Beschuldigte oder einen Beschuldigten mehrere Anklagen ein, für die ein Vorrang nicht bestimmt ist, gelten sie als eine Anklage.

1.2. Zuteilung

(1) ¹Die Eingangsstelle für Strafsachen teilt die Neueingänge getrennt nach erstinstanzlichen Strafsachen, Berufungssachen, Beschwerdesachen und Strafvollstreckungssachen in der Reihenfolge ihres Eingangs den Kammern zu. ²Gehen mehrere Sachen gleichzeitig bei der Eingangsstelle für Strafsachen ein, so bestimmt sich die Reihenfolge der Zuteilung wie folgt:

- a) Zunächst erfolgt die Zuteilung nach einer etwaigen Sonderzuständigkeit einer einzelnen Kammer.
- b) Danach werden die an das Landgericht zurückverwiesenen Sachen der dann jeweils neu zuständigen Kammer zugeteilt.

- c) Schließlich erfolgt die Zuteilung der noch verbleibenden Sachen in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens, beginnend mit dem niedrigsten Jahrgang, innerhalb des Jahrgangs mit der niedrigsten fortlaufenden Nummer des Aktenzeichens jedoch ohne Berücksichtigung der Dezernatskennzahl der Staatsanwaltschaft, an die nach dem jeweiligen Turnus zuständige Kammer.

(2) Soweit in dieser Geschäftsverteilung nicht anderes bestimmt ist, ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der Zeitpunkt des Eingangs der Anklage beim Landgericht maßgebend.

1.3. Vorlage

¹Nach der Zuteilung der Neueingänge durch die Eingangsstelle für Strafsachen werden die Sachen an die für die jeweilige Kammer zuständige Serviceeinheit abgegeben. ²Diese legt die Akte der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder, soweit eine Zuständigkeit der Einzelrichterin oder des Einzelrichters gegeben ist, diesem vor.

2. Zuteilung im Turnus

2.1. Turnuskreise

(1) Es werden folgende Turnuskreise gebildet:

- a) **Turnus S₁** für Strafsachen, in denen zum Zeitpunkt des Eingangs der Anklage oder der Antragsschrift beim Landgericht Darmstadt mindestens gegen eine oder einen der Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung vollzogen wird, (Haftsachen) erster Instanz gegen Erwachsene, jedoch ohne die im Folgenden näher bezeichneten Sachen und soweit nicht anderweitig die Sonderzuständigkeit einer Strafkammer bestimmt ist, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S₁.
- c) **Turnus S₂** für Strafsachen, in denen gegen keinen der Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung vollzogen wird, (Nichthaftsachen) erster Instanz gegen Erwachsene, jedoch ohne die im Folgenden näher bezeichneten Sachen und soweit nicht anderweitig die Sonderzuständigkeit einer Strafkammer bestimmt ist, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S₂.
- d) **Turnus S_{W/H}** für erstinstanzliche Haftsachen in Strafsachen im Sinne von § 74 c GVG (Wirtschaftsstrafsachen) sowie Strafsachen nach den Vorschriften des 29. Abschnitts des Strafgesetzbuchs und nach den in Nr. 268 der Richtlinien zum Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 04.09.2017 in der Fassung vom 07.11.2018 genannten Vorschriften (Umweltstrafsachen) gegen Erwachsene gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S_{W/H}.
- e) **Turnus S_{Wi}** für erstinstanzliche Nichthaftsachen in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen gegen Erwachsene gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S_{Wi}.
- f) **Turnus S_{JuSchu/H}** für erstinstanzliche Haftsachen in Strafsachen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des Strafgesetzbuches) von Kindern oder Jugendlichen, wegen Verstößen gegen Bestimmungen, die den Arbeits- oder Gesundheitsschutz Jugendlicher bezwecken, sowie wegen Verbrechen oder Vergehen nach den §§ 171, 221, 223, 224, 225, 226, 227, 234, 235, 236, 239 a, 239 b und 240 StGB zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen (Jugendschutzsachen) gegen Erwachsene, soweit nicht die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S_{JuSchu/H}.

- g) **Turnus S_{JuSchu}** für erstinstanzliche Nichthaftsachen in Jugendschutzsachen gegen Erwachsene, soweit nicht die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S_{JuSchu}.
- h) **Turnus S_{Jugend/H}** für erstinstanzliche Haftsachen in Jugendstrafsachen, auch die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S_{Jugend/H}.
- i) **Turnus S_{Jugend}** für erstinstanzliche Nichthaftsachen in Jugendstrafsachen, auch die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S_{Jugend}.
- j) **Turnus S_{SchöffG/H}** für Berufungen gegen Entscheidungen des Schöffengerichts oder des erweiterten Schöffengerichts – amtsgerichtliche Aktenzeichen Ls – (Schöffengerichtsberufungen) in Haftsachen, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S_{SchöffG/H}.
- k) **Turnus S_{SchöffG}** für Berufungen gegen Entscheidungen des Schöffengerichts oder des erweiterten Schöffengerichts – amtsgerichtliche Aktenzeichen Ls – (Schöffengerichtsberufungen) in Nichthaftsachen, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S_{SchöffG}.
- l) **Turnus S_{StrRI/H}** für Berufungen gegen Urteile des Strafrichters einschließlich Privatklagesachen – amtsgerichtliche Aktenzeichen Bs, Cs und Ds – (Strafrichterberufungen) in Haftsachen, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S_{StrRI/H}.
- m) **Turnus S_{StrRI}** für Berufungen gegen Urteile des Strafrichters einschließlich Privatklagesachen – amtsgerichtliche Aktenzeichen Bs, Cs und Ds – (Strafrichterberufungen) in Nichthaftsachen, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S_{StrRI}.
- n) **Turnus S_{WIB}** für Beschwerden in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen gegen Erwachsene, jedoch ohne die im Folgenden näher bezeichneten Sachen, gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S_{WIB}.
- o) **Turnus S_{WiHB}** für Haftbeschwerden in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen gegen Erwachsene gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S_{WiHB}.
- p) **Turnus S_{StVK1}** für Geschäfte der Strafvollstreckungskammer (Strafvollstreckungssachen) nach §§ 78 a, 78 b Abs. 1 Nr. 1 GVG gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S_{StVK1}.
- q) **Turnus S_{StVK2}** für Strafvollstreckungssachen nach §§ 78 a, 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S_{StVK2}.
- r) **Turnus S_{JuStVK}** für Strafvollstreckungssachen im Jugendstrafrecht, insbesondere Rechtsbehelfe nach § 92 JGG und Entscheidungen der Jugendkammer nach § 83 JGG, (Jugendstrafvollstreckungssachen) gemäß dem Verteilungsschema nach Anlage S_{JuStVK}.

(2) Über die Turnuskreise für erstinstanzliche Strafsachen werden die Geschäfte der großen Strafkammern, insbesondere Anklagen, Anträge gemäß § 413 StPO, Sachen, die von einem anderen Gericht (insbesondere gemäß §§ 12 Abs. 2, 209, 270 StPO) an eine Strafkammer des Landgerichts Darmstadt verwiesen worden sind, sowie Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein Urteil einer großen Strafkammer und solche Verfahren, die nach Aufhebung des Urteils eines auswärtigen Gerichts

durch das Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine Strafkammer des Landgerichts Darmstadt verwiesen wurden, zugeteilt, es sei denn es ist eine Sonderzuständigkeit einer Strafkammer ohne Turnuszuteilung bestimmt.

(3) Abweichend von Absatz 2 bleibt die frühere Strafkammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, wenn eine Verweisung gemäß § 270 StPO erfolgt ist und dasselbe Verfahren zuvor durch eine Strafkammer des Landgerichts Darmstadt gemäß § 209 StPO vor dem Amtsgericht eröffnet worden war.

2.2. Zuteilung im Turnus

(1) ¹Die Zuteilung erfolgt nach dem zu dem jeweiligen Turnus gehörigen Verteilungsschema. ²Nach der Reihenfolge gemäß Ziffer 1.2 werden die Verfahren in jeder Zeile, beginnend mit der ersten Zeile, jeweils von links nach rechts der jeweils nächsten Kammer zugeteilt, für die ein freies Feld vorhanden ist. ³Frei ist ein Feld, in das für eine Kammer in der entsprechenden Turnuszeile nicht bereits eine Sache auf Grund einer Anrechnung auf Turnus eingetragen ist und das nicht durch ein Freikreuz für eine Zuteilung gesperrt ist. ⁴Ist das Feld auf Grund einer Anrechnung auf den Turnus geteilt und nur teilweise gefüllt, gilt es als nicht frei für die Zuteilung einer neuen Sache. ⁵Der Kammer, der die Sache hiernach zuzuteilen ist, ist für diese zuständig. ⁶Am folgenden Tag ist jeweils im begonnenen Turnus fortzufahren. ⁷Wenn die letzte Zeile erschöpft ist, beginnt der Turnus jeweils in gleicher Weise von neuem.

(2) Der oder dem mit den Aufgaben der Eingangsstelle betrauten Geschäftsstellenbeamtin oder -beamten ist es untersagt, außer dem Präsidenten des Landgerichts, der Vizepräsidentin des Landgerichts, dem mit Präsidialangelegenheiten beauftragten richterlichen Referenten oder dessen Vertreterinnen oder Vertretern Auskünfte über den aktuellen Stand der Turnuszuteilungen zu geben.

(3) Durch eine irrtümliche Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

2.3. Fortsetzung des Turnus aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr

(1) Turnuskreise, die ihrer Bezeichnung nach bereits in der Geschäftsverteilung für das vorangegangene Geschäftsjahr vorgesehen waren (alte Turnuskreise), werden nach Maßgabe dieser Ziffer zu Beginn des Geschäftsjahrs fortgesetzt.

(2) ¹Mit Beginn des Geschäftsjahres beginnt der neue Turnus jeweils mit dem Feld, das nach Bezeichnung der Spalte (Kammer) und der Zeile dem am Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres letzten in Sinne von Ziffer 2.2 Absatz 1 Sätze 3 und 4 freien Feld des alten Turnus entspricht. ²Ist eine ihrer Bezeichnung nach entsprechende Spalte in dem neuen Turnus nicht vorhanden, tritt an ihre Stelle die am weitesten links stehende Spalte. ³Ist eine ihrer Bezeichnung nach entsprechende Zeile im neuen Turnus nicht vorhanden, tritt an ihre Stelle die erste Zeile. ⁴Ist das Feld, in dem der neue Turnus danach beginnen würde durch ein Freikreuz gesperrt, beginnt der neue Turnus mit dem nach Maßgabe von Ziffer 2.2 Abs. 1 Satz 1 auf dieses Feld folgenden freien Feld. ⁵Die Felder links und oberhalb des Feldes, in dem der neue Turnus beginnt, sind durch Freikreuze zu sperren.

(3) Sind für eine Kammer im alten Turnus rechts des letzten freien Feldes oder in den auf die Zeile dieses Feldes folgenden Zeilen bereits Zuteilungen eingetragen (vorgetragene Zuteilungen), sind vor der ersten Zuteilung des Geschäftsjahrs für diese Kammer so viele der nächsten freien Felder durch Freikreuze zu sperren, wie dies der Anzahl der im alten Turnus vorgetragenen Zuteilungen entspricht.

(4) Wird im laufenden Geschäftsjahr ein Verteilungsschema geändert, gelten Absätze 1 bis 3 entsprechend.

2.4. Freikreuze wegen Umfangs der Turnusbeteiligung

¹Zum Ausgleich der unterschiedlichen Besetzungstärke und etwaiger anderer Zuständigkeiten der Kammermitglieder erhalten die an den Turnuskreisen teilnehmenden Kammern Freikreuze. ²Diese sind in den dieser Geschäftsverteilung als Anlagen beigefügten Verteilungsschemata durch ausgefüllte Felder dargestellt.

2.5. Zuteilung unter Anrechnung auf den Turnus

(1) ¹Soweit in dieser Geschäftsverteilung bestimmt ist, dass die Zuteilung einer Sache auf den Turnus anzurechnen sei, wird der Eingang durch Eintragung in dem nächsten freien Feld in der Spalte der Kammer, für die die Anrechnung erfolgt, im jeweiligen Turnus berücksichtigt. ²Die Anrechnung hat in dem jeweils bestimmten Turnus, bei Fehlen einer Bestimmung in dem für die Sache einschlägigen Turnus zu erfolgen. ³Nimmt die Kammer, für die die Anrechnung vorzunehmen ist, nicht an dem für die Sache einschlägigen Turnus teil, ist die Anrechnung bei Vorliegen einer Haftsache in dem Turnus für Haftsachen, an dem die Kammer teilnimmt, anzurechnen, bei Vorliegen einer Nichthaftsache in dem Turnus für Nichthaftsachen, an dem die Kammer teilnimmt. ⁴Nimmt die Kammer an mehreren Turnuskreisen für Haft- bzw. Nichthaftsachen teil, erfolgt die Anrechnung in dem unter Ziffer 2.1 Absatz 1 jeweils zuerst genannten Turnus für Haft- bzw. Nichthaftsachen.

(2) ¹Soweit in dieser Geschäftsverteilung bestimmt ist, dass die Änderung einer Zuteilung auf den Turnus anzurechnen sei, wird die Zuteilung entsprechend Absatz 1 Sätze 2 bis 4 durch Eintragung in dem nächsten freien Feld in der Spalte der übernehmenden Kammer, für die die Anrechnung erfolgt, im jeweiligen Turnus berücksichtigt und das Feld, das bei Zuweisung der Sache an die abgebende Kammer gesperrt worden ist, für eine Zuteilung bei der nächsten Turnuszuteilung wieder geöffnet. ²Ist eine Anrechnung bei der abgebenden Kammer wegen zwischenzeitlichen Neubeginns des Turnus nicht mehr möglich, findet eine Anrechnung nur bei der übernehmenden Kammer, nicht aber bei der abgebenden Kammer statt. ³Sind für die übernehmende Kammer und/oder abgebende Kammer Anrechnungen in anderen Turnuskreisen vorgesehen, gelten Sätze 1 und 2 hierfür entsprechend.

2.6. Zuteilung ohne Anrechnung auf den Turnus

Soweit in dieser Geschäftsverteilung bestimmt ist, dass die Zuteilung einer Sache nicht auf den Turnus anzurechnen sei, bleibt dieser in Folge der Zuteilung unverändert.

2.7. Abgabe und Übernahme

Bei der Übernahme einer Sache von einer anderen Kammer erfolgt, soweit nicht in dieser Geschäftsverteilung anders bestimmt, eine Turnusanrechnung sowohl bei der abgebenden als auch bei der übernehmenden Kammer.

2.8. Ausfall von Richterinnen oder Richtern der Strafvollstreckungskammern

(1) ¹Bei Ausfall einer Richterin in Folge Mutterschutzes oder bei Ausfall einer Richterin oder eines Richters in Folge Elternzeit wird die betroffene Strafvollstreckungskammer pro angefangene Woche in dem Turnus S_{StVK2} als um dieses Mitglied entlastet geführt und zwar pro angefangenem 0,25 Arbeitskraftanteil im Umfang von 3 Freikreuzen pro Woche (z. B. bei Ausfall von 1,0 Arbeitskraftanteilen 12 Freikreuze; bei Ausfall von 0,6 Arbeitskraftanteilen 9 Freikreuze). ²Bei anderen Ausfällen einer Richterin oder eines Richters, ausgenommen Urlaubs, gilt diese Regelung nach Ablauf der vierten Woche des Ausfalls.

(2) ¹Eine in Folge verspäteter Krankmeldung einer Richterin oder eines Richters unterbliebene Eintragung von Freikreuzen wird nicht nachgeholt. ²Die Richtigkeit der Zuteilungen wird durch eine unterbliebene Eintragung von Freikreuzen nach Absatz 1 nicht berührt.

3. Sonderzuständigkeiten

Eine Sonderzuständigkeit liegt vor, wenn ein Sachgebiet, insbesondere eine gesetzliche Zuständigkeit, einer oder mehreren Kammern zugewiesen ist.

4. Besondere Zuständigkeiten

4.1. Erhalt der Zuständigkeit

(1) Die mit dem Eingang einer Sache, auch nach Rückkehr aus der Rechtsmittelinstanz, einmal begründete Zuständigkeit bleibt grundsätzlich für die Gesamtdauer des Verfahrens bestehen.

(2) ¹Eine Kammer bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage oder nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt oder einen Antrag nach §§ 413, 414 Abs. 2 StPO stellt. ²Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Anklage die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten geändert oder die Anklage erweitert wird, soweit nicht die neue Anklage die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer begründet.

(3) ¹Ist einer Kammer ein Antrag auf Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153, 153 a StPO im Turnus zugeteilt worden, bleibt diese Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, wenn wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO später öffentliche Klage erhoben wird, soweit nicht die neue Anklage die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer begründet. ²Dies gilt entsprechend, wenn ein vorläufig eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen wird.

4.2. Zuständigkeit durch Befassung mit der Sache

Eine Kammer, die über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden hat oder Termin zur Berufungsverhandlung bestimmt hat, bleibt mit dem jeweiligen Verfahren auch dann weiter befasst, wenn sich ihre Unzuständigkeit nachträglich ergibt, es sei denn, es handelt sich um die gesetzliche Zuständigkeit einer anderen Kammer oder eines anderen Gerichts.

4.3. Trennung

¹Bei Abtrennungen aus bereits beim Landgericht Darmstadt anhängigen Verfahren findet eine Anrechnung auf den Turnus nicht statt und es verbleibt bei der Zuständigkeit der bisherigen Kammer. ²Dies gilt nicht, wenn für die abgetrennte Sache die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist; in diesem Fall gelten hinsichtlich der abgetrennten Sache die Vorschriften über die Abgabe.

4.4. Verbindung

(1) ¹Geht bei einer Strafkammer eine Sache gegen eine Angeschuldigte oder einen Angeschuldigten, eine Angeklagte oder einen Angeklagten oder eine Betroffene oder einen Betroffenen ein, gegen die oder den bereits ein anderes Verfahren bei einer anderen Strafkammer anhängig ist, und liegen die Voraussetzungen für eine Verbindung vor, erfolgt die Verbindung bei der Kammer, deren Zuständigkeit auf eine Sonderzuständigkeit zurückgeht. ²Sind beide Kammern aufgrund einer Sonderzuständigkeit zuständig, erfolgt die Verbindung bei der Kammer, deren Sonderzuständigkeit nach § 74 e GVG Vorrang hat. ³Ist keine der Kammern aufgrund einer Sonderzuständigkeit oder sind beide Kammern auf Grund gleicher oder gleichrangiger Sonderzuständigkeit zuständig, erfolgt die Verbindung bei der Kammer, die für die früher bei dem Landgericht eingegangene Sache zuständig ist.

(2) Die Verbindung wird sowohl für bei der abgebenden als auch bei der hinzuverbindenden Kammer auf den Turnus angerechnet.

4.5. Nachtragsanklagen

Bei Nachtragsanklagen gemäß § 266 StPO findet eine Anrechnung auf den Turnus nicht statt.

4.6. Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

4.6.1. Wirtschafts- und Umweltstrafsachen

Liegt einem Neueingang in einer Wirtschafts- oder Umweltstrafsache, die Mitwirkung (Täterschaft oder Teilnahme) an Taten zugrunde, die bereits Gegenstand der Anklage in einem früheren Verfahren waren, ist die Kammer, der die frühere Sache zugeteilt ist oder war unter Anrechnung auf den Turnus auch für die neue Sache zuständig.

4.6.2. Strafvollstreckungssachen

(1) Bei mehreren Verfahren im Sinne von § 78 b Satz 1 Nr. 2 GVG einer oder eines Verurteilten ist unter Anrechnung auf den Turnus die Strafvollstreckungskammer zuständig, bei der das älteste noch laufende Verfahren dieser oder dieses Verurteilten anhängig ist.

(2) War oder ist eine Strafvollstreckungskammer mit einem Verfahren im Sinne von § 78 b Satz 1 Nr. 1 GVG einer oder eines Verurteilten befasst, ist diese Strafvollstreckungskammer und bei mehreren die zuletzt befasste Strafvollstreckungskammer unter Anrechnung auf den Turnus auch für die weiteren Verfahren im Sinne von § 78 b Satz 1 Nr. 1 GVG derselben oder desselben Verurteilten zuständig.

4.6.3. Nachtragsentscheidungen

¹Für die Nachtragsentscheidungen, ausgenommen Qs-Sachen, ist ohne Anrechnung auf den Turnus die Kammer zuständig, die in der Hauptsache zuletzt entschieden hat. ²Für Entscheidungen nach § 462 a StPO gilt dies nur, wenn die Sache schon beim Landgericht anhängig war; sonst richtet sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Regelungen. ³An Stelle des Schwurgerichts tritt die Schwurgerichtskammer.

4.7. Rückabgabe

Wird eine Sache nach einer Abgabe wieder ganz oder teilweise an die frühere Kammer zurückgegeben, bleibt die frühere Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

4.8. Neubestimmung der Zuständigkeit

Lässt sich für eine Sache nach Ziffer 4 die zuständige Kammer, etwa in Folge Auflösung der Kammer, nicht bestimmen, bestimmt sich die Zuständigkeit ungeachtet der an sich gegebenen besonderen Zuständigkeit nach den übrigen Regelungen dieser Geschäftsverteilung.

III. Besondere Regelungen für die kleinen Strafkammern

1. Zuständigkeit für Entscheidung über Ablehnungsgesuche

Für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche ist bei den Vorsitzenden der kleinen Strafkammern jeweils die zweite Vertreterin oder der zweite Vertreter zuständig, im Verhinderungsfall die jeweils weitere Vertreterin oder der jeweils weitere Vertreter in der Reihenfolge, in der sie zur Vertretung berufen sind.

2. Berufungen

Als Berufungen gelten auch Anträge gemäß § 319 Abs. 2 StPO, Wiederaufnahmeanträge gegen ein Urteil einer kleinen Strafkammer, Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist und Zurückverweisungen nach Aufhebung eines Urteils einer kleinen Strafkammer eines anderen Gerichts durch das Revisionsgericht.

IV. Vertretung

¹Soweit in der Geschäftsverteilung nicht anders bestimmt, werden die Richterinnen und Richter durch die Richterinnen und Richter der in der Anlage V_s zu dieser Geschäftsverteilung bestimmten Vertreterkammern vertreten und zwar derart, dass

- a) die Richterinnen und Richter der zuerst genannte Kammer vor denen der zuletzt genannten Kammer zu vertreten haben,
- b) dabei zunächst die Beisitzerinnen oder Beisitzer und zuletzt die oder der Vorsitzende der Vertreterkammer heranzuziehen sind,
- c) dabei wiederum zunächst die Beisitzerinnen oder Beisitzer zur Vertretung berufen sind, die der Kammer mit voller Arbeitskraft zugewiesen sind und
- d) dabei wiederum die Beisitzerinnen und Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters heranzuziehen sind, wobei bei Richterinnen und Richtern auf Probe der Zeitpunkt der Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Probe das Dienstalter im Sinne dieser Vorschrift bestimmt, beginnend mit der dienstjüngsten Richterin oder dem dienstjüngsten Richter.

²Richterinnen oder Richter vertreten nicht, wenn ihre Mitwirkung als Vertreterin oder Vertreter zu der Besetzung einer Kammer mit Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnern führen würde oder wenn sie bei der Mitwirkung als Vertreterin oder Vertreter über ein gegen die Ehepartnerin, den Ehepartner, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner gerichtetes Ablehnungsgesuch entscheiden müssten. ³Soweit eine Richterin oder ein Richter im Hinblick auf § 29 DRiG oder Satz 1 nicht vertreten kann, ist die nächste zur Vertretung berufene Richterin oder der nächste zur Vertretung berufene Richter heranzuziehen.

V. Zurückverweisungen

(1) ¹„Andere Kammer“ im Sinne von §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO ist die nach der Anlage aK zu dieser Geschäftsverteilung bestimmte 1. andere Kammer. ²Hat diese Kammer bereits früher in der Hauptsache entschieden, so ist für die erneute Verhandlung die nach der Anlage aK bestimmte 2. andere Kammer zuständig. ³Für die als „andere Kammer“ zuständige Kammer findet eine Anrechnung auf den Turnus statt.

(2) ¹Hat eine Kammer als Jugend-, Schwurgerichts- oder Wirtschaftsstrafkammer entschieden, das Revisionsgericht die Sache aber zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine für allgemeine Strafsachen zuständige Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen, ist „andere Kammer“ die nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln für die Strafkammern zum Zeitpunkt des Eingangs der Hauptakten beim Landgericht nach Rückkunft vom Revisionsgericht zuständige allgemeine Strafkammer gemäß der Zuteilung in dem für die Sache einschlägigen Turnus. ²Dies gilt entsprechend für die Berufungssachen, über die vor dem 01.03.1993 die große Strafkammer entschieden hat und für die nunmehr „andere Kammer“ die kleine Strafkammer ist.

(3) Absätze 1 und 2 gelten bei Zurückverweisungen durch das Bundesverfassungsgericht und den Hessischen Staatsgerichtshof entsprechend.

VI. Ergänzungsrichterin oder Ergänzungsrichter

(1) ¹Im Fall des § 192 Abs. 2 GVG sind zur Teilnahme an der Hauptverhandlung in erster Linie die übrigen Mitglieder der jeweiligen Strafkammer, ansonsten die im Zeitpunkt der Anordnung dienstjüngste auf Lebenszeit ernannte Beisitzerin oder der im Zeitpunkt der Anordnung dienstjüngste auf Lebenszeit ernannte Beisitzer des Gerichts berufen, bei Verhinderung die oder der jeweils nächst Dienstjüngste. ²Bei gleichem Dienstalder geht die oder der Lebensjüngere vor.

(2) ¹Eine Richterin oder ein Richter wird in einem Geschäftsjahr nur einmal als Ergänzungsrichterin oder Ergänzungsrichter herangezogen. ²Ist die erneute Heranziehung erforderlich, tritt an Stelle der bereits herangezogenen Richterin oder des bereits herangezogenen Richters die oder der nächste nach Absatz 1 Berufene.

(3) Nach Bestimmung der Ergänzungsrichterin oder des Ergänzungsrichters geht bei sich überschneidenden Sitzungen die Tätigkeit als Ergänzungsrichterin oder Ergänzungsrichter gegenüber der Tätigkeit in den Kammern, denen die Richterin oder der Richter aufgrund des Geschäftsverteilungsplans angehört, vor.

B. Besetzung und Geschäftskreise der Kammern

1. (große) Strafkammer

Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Schroff**
(mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)

Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Haas**
(mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzer

Richter am Landgericht **Unger**
(mit 0,4 Arbeitskraftanteilen)

Geschäftskreis

1. erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S₁ und S₂
2. Verfahren, die die Zuwiderhandlungen gegen das Bundesvertriebenengesetz – auch teilweise – zum Gegenstand haben oder mit solchen zusammenhängen
3. Entscheidungen gemäß § 44 Abs. 2 DRiG (insbesondere § 77 Abs. 3 GVG)

Arbeitskraftanteile

AKA = 1,9

Rechtspflegerin

Justizinspektorin Bohnert

Telefon

Serviceeinheit

2261

2. (große) Strafkammer (große Jugendkammer)

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Euler**
(zugleich 16. Strafkammer)

Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Onneken**
(zugleich 16. Strafkammer)

Beisitzer

Richter **Lantermann**
(zugleich 16. Strafkammer)

Geschäftskreis

1. Jugendstrafsachen erster Instanz, auch die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $S_{\text{Jugend/H}}$ und S_{Jugend}
2. Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts
3. Beschwerden in Jugendstrafsachen einschließlich Beschwerden Erwachsener im Rahmen eines Straf- oder Ermittlungsverfahrens, das sich auch gegen Jugendliche und/oder Heranwachsende richtet, ungeachtet, ob bei dem Amtsgericht der Jugendrichter entschieden hat
4. Jugendstrafvollstreckungssachen entsprechend der Zuteilung in dem Turnus S_{JustVK}

Arbeitskraftanteile

AKA = 2,4

AKA = 2,4

Rechtspflegerin

Justizinspektorin Ripper

Telefon

Serviceeinheit

2262

3. (große) Strafkammer

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Aßling**
(zugleich 10. Strafkammer)

Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Schledt**
(zugleich 10. Strafkammer)

Beisitzer

Richter am Landgericht **Grätsch**
(zugleich 10. Strafkammer)

Geschäftskreis

1. erstinstanzliche Jugendschutzsachen gegen Erwachsene, soweit nicht die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist, entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S_{JuSchu/H} und S_{JuSchu}
2. erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S₁ und S₂ unter Anrechnung der Eingänge nach Ziffer 1 und der Eingänge der 10. Strafkammer entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S_{Jugend/H} und S_{Jugend} jeweils mit dem Faktor 1,5
3. Beschwerden in Strafsachen, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist, einschließlich Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 119 StPO
4. Beschwerden in Kostensachen, soweit nicht die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist, einschließlich Entscheidungen nach § 4 JVEG
5. Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach den §§ 161 a, 163 a StPO
6. Zuständigkeitsregelungen gemäß §§ 14, 15 StPO
7. Entscheidungen gemäß § 27 Abs. 4 StPO

Arbeitskraftanteile

AKA = 1,9

AKA = 1,9

Rechtspfleger

Justizamtmann Hamm

Telefon

Serviceeinheit

2302
2202

4. (große) Strafkammer

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Grund**
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Jakobi-Schütz**
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzerin

Richterin **Reuter**
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

Geschäftskreis

1. erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S₁ und S₂
2. Bewährungsaufsichten und andere Folgeentscheidungen zu den von der 19. Strafkammer vor dem 31.12.2014 abgeschlossenen Sachen

Arbeitskraftanteile

AKA = 0,75

Rechtspfleger

Justizamtmann Hamm

Telefon

Serviceeinheit

2301

5. (kleine) Strafkammer

Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Bunk**

1. Vertreter

Vorsitzender Richter am Landgericht **Grund**

2. Vertreter

Vorsitzender Richter am Landgericht **Diefenbacher**

3. Vertreterin

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Rieger**

Beisitzerin im Fall des § 76 Abs. 6 GVG

Richterin am Landgericht **Kroke**

Geschäftskreis

1. Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene, soweit es sich um Jugendschutzsachen handelt und nicht die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist
2. Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $S_{SchöffG/H}$, $S_{SchöffG}$, $S_{StrRi/H}$ und S_{StrRi} unter Anrechnung der Eingänge nach Ziffer 1
 - a) bei Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts auf den Turnus $S_{SchöffG/H}$ bei Haftsachen und
 - b) den Turnus $S_{SchöffG}$ bei Nichthaftsachen sowie
 - c) bei Berufungen gegen Urteile des Strafrichters auf den Turnus $S_{StrRi/H}$ bei Haftsachen und
 - d) den Turnus S_{StrRi} bei Nichthaftsachen
3. Die älteste, fünftälteste, neuntälteste usw. der am 31.12.2024 bei der 7. Strafkammer anhängigen Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene ohne die Sachen, die nach Ziffer 3 ihres Geschäftskreises in die Zuständigkeit der 8. Strafkammer fallen, ohne Anrechnung auf den Turnus

Arbeitskraftanteile

AKA = 1,0

Rechtspflegerin

Justizinspektorin Ripper

Telefon

Serviceeinheit

2302

6. (große) Strafkammer (Wirtschafts- und Umweltstrafkammer)

Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Kempfer**

Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Zwiener**

Beisitzer

Richter **von Alten**

Geschäftskreis

1. erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $S_{Wi/H}$ und S_{Wi} AKA = 3,0
 2. erstinstanzliche Umweltstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $S_{Wi/H}$ und S_{Wi} AKA = 3,0
 3. Beschwerden AKA = 3,0
 - a) gegen Entscheidungen in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S_{WiHB} und S_{WiB}
 - b) in Strafrichtersachen zu Katalogtaten des § 74 c Abs. 1 GVG entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S_{WiHB} und S_{WiB}
-

Rechtspfleger

Justizamtmann Hamm

Telefon

Serviceeinheit

2301

7. (kleine) Strafkammer

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Grund**
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

1. Vertreterin

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Bunk**

2. Vertreterin

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Rieger**

3. Vertreter

Vorsitzender Richter am Landgericht **Diefenbacher**

Beisitzer im Fall des § 76 Abs. 6 GVG

Richter am Landgericht **Borchert**

Geschäftskreis

1. Berufungsstrafsachen in Umweltstrafsachen gegen Erwachsene
2. Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $S_{SchöffG/H}$, $S_{SchöffG}$, $S_{StrRi/H}$ und S_{StrRi} unter Anrechnung der Eingänge nach Ziffer 1
 - a) bei Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts auf den Turnus $S_{SchöffG/H}$ bei Haftsachen und
 - b) auf den Turnus $S_{SchöffG}$ bei Nichthaftsachen sowie
 - c) bei Berufungen gegen Urteile des Strafrichters auf den Turnus $S_{StrRi/H}$ bei Haftsachen und
 - d) auf den Turnus S_{StrRi} bei Nichthaftsachen
3. Bewährungsaufsichten und andere Folgeentscheidungen zu den von der 14. Strafkammer vor dem 01.07.2022 abgeschlossenen Sachen

Arbeitskraftanteile

AKA = 0,25

Rechtspflegerin

Justizinspektorin Ripper

Telefon

Serviceeinheit

2202

8. (kleine) Strafkammer

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Diefenbacher**

1. Vertreterin

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Rieger**

2. Vertreter

Vorsitzender Richter am Landgericht **Grund**

3. Vertreterin

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Bunk**

Beisitzer im Fall des § 76 Abs. 6 GVG

Richter am Landgericht **Dr. Schmidt**

Geschäftskreis

Arbeitskraftanteile

- | | |
|--|-----------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene <ol style="list-style-type: none"> a) in Wirtschaftsstrafsachen und b) gegen Urteile des Strafrichters, sofern das Verfahren eine Tat nach § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 GVG zum Gegenstand hat 2. Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $S_{SchöffG/H}$, $S_{SchöffG}$, $S_{StrRi/H}$ und S_{StrRi} unter Anrechnung <ol style="list-style-type: none"> a) der Eingänge nach Ziffer 1 Buchstabe a bei Haftsachen mit dem Faktor 2 auf den Turnus $S_{SchöffG/H}$, b) der Eingänge nach Ziffer 1 Buchstabe a bei Nichthaftsachen mit dem Faktor 2 auf den Turnus $S_{SchöffG}$, c) der Eingänge nach Ziffer 1 Buchstabe b bei Haftsachen mit dem Faktor 2 auf den Turnus $S_{StrRi/H}$ und d) der Eingänge nach Ziffer 1 Buchstabe b bei Nichthaftsachen mit dem Faktor 2 auf den Turnus den Turnus S_{StrRi} 3. Die am 31.12.2024 bei der 7. Strafkammer anhängigen Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene in Wirtschaftsstrafsachen und gegen Urteile des Strafrichters, sofern das Verfahren eine Tat nach § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 GVG zum Gegenstand hat, ohne Anrechnung auf den Turnus 4. Die zweitälteste, sechstälteste, zehntälteste usw. der am 31.12.2024 bei der 7. Strafkammer anhängigen Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene ohne die Sachen nach Ziffer 3 ohne Anrechnung auf den Turnus | AKA = 1,0 |
|--|-----------|

Rechtspflegerin

Justizinspektorin Ripper

Telefon

Serviceeinheit

2301

9. (große) Strafkammer (Wirtschafts- und Umweltstrafkammer)

VorsitzendeVorsitzende Richterin am Landgericht **Dr. Vieser****Vertreterin und Beisitzerin**Richterin am Landgericht **Kroke****Beisitzerin**Richterin **Bauer**

Geschäftskreis

1. erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $S_{Wi/H}$ und S_{Wi}
2. erstinstanzliche Umweltstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $S_{Wi/H}$ und S_{Wi}
3. Beschwerden
 - a) gegen Entscheidungen in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S_{WiHB} und S_{WiB}
 - b) nach § 44 c Abs. 3 Satz 6 KWG
 - c) in Strafrichtersachen zu Katalogtaten des § 74 c Abs. 1 GVG entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S_{WiHB} und S_{WiB}
4. AR-Sachen, soweit keine anderweitige Zuständigkeit geregelt ist und soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer (Jugendkammer oder Schwurgerichtskammer) gegeben ist
5. Bewährungsaufsichten und andere Folgeentscheidungen in den von den Hilfsstrafkammern 9 a und 9 b vor dem 01.01.2019 abgeschlossenen Sachen

Arbeitskraftanteile

AKA = 3,0

AKA = 3,0

AKA = 3,0

Rechtspfleger

Justizoberinspektor Seidel

Telefon**Serviceeinheit**2302

10. (große) Strafkammer (große Jugendkammer)

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Aßling**
(zugleich 3. Strafkammer)

Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Schledt**
(zugleich 10. Strafkammer)

Beisitzer

Richter am Landgericht **Grätsch**
(zugleich 10. Strafkammer)

Geschäftskreis

1. Jugendstrafsachen erster Instanz, auch die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $S_{\text{Jugend/H}}$ und S_{Jugend}
2. Jugendstrafvollstreckungssachen entsprechend der Zuteilung in dem Turnus S_{JustVK}

Arbeitskraftanteile

AKA = 1,9

AKA = 1,9

Rechtspfleger

Justizamtmann Hamm

Telefon

Serviceeinheit

2302

11. (große) Strafkammer (Schwurgerichtskammer)

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Wagner**
(mit 0,8 Arbeitskraftanteilen)

Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Holzer**
(mit 0,8 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzerin

Richterin **van Helden**
(mit 0,8 Arbeitskraftanteilen)

Geschäftskreis

Schwurgerichtssachen (§ 74 Abs. 2 GVG) einschließlich der Beschwerden in Schwurgerichtssachen

Rechtspfleger

Justizamtmann Hamm

Telefon

Serviceeinheit

2302

12. (große) Strafkammer

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Trapp**
(mit 0,7 Arbeitskraftanteilen)

Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Dr. Schmidt**
(mit 0,7 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzer

Richter am Landgericht **Keller**
(mit 0,4 Arbeitskraftanteilen)

Geschäftskreis

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zu-
teilung in den Turnuskreisen S₁ und S₂

Arbeitskraftanteile

AKA = 1,8

Rechtspfleger

Justizamtmann Hamm

Telefon

Serviceeinheit

2261

13. (kleine) Strafkammer

Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Rieger**
(zugleich 17. Strafkammer)

1. Vertreter

Vorsitzender Richter am Landgericht **Diefenbacher**

2. Vertreterin

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Bunk**

3. Vertreter

Vorsitzender Richter am Landgericht **Grund**

Beisitzerin im Fall des § 76 Abs. 6 GVG

bis 31.07.2025:
Richterin am Landgericht **Dr. Tomasulo**

ab 01.08.2025:
Richterin am Landgericht **Stephan**

Geschäftskreis

1. Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $S_{SchöffG/H}$, $S_{SchöffG}$, $S_{StrRi/H}$ und S_{StrRi} unter Anrechnung der Eingänge der 17. Strafkammer auf den Turnus $S_{StrRi/H}$ bei Haftsachen und den Turnus S_{StrRi} bei Nichthaftsachen
2. Die drittälteste, siebtälteste, elftälteste usw. der am 31.12.2024 bei der 7. Strafkammer anhängigen Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene ohne die Sachen, die nach Ziffer 3 ihres Geschäftskreises in die Zuständigkeit der 8. Strafkammer fallen, ohne Anrechnung auf den Turnus

Arbeitskraftanteile

AKA = 1,0

Rechtspflegerin

Justizinspektorin Bohnert

Telefon

Serviceeinheit

2301

14. (große) Strafkammer

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Witzemann**
(mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)

Vertreterin und Beisitzerin

bis 31.07.2025:
Richterin am Landgericht **Dr. Tomasulo**
(mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)

ab 01.08.2025
Richterin am Landgericht **Stephan**

Beisitzerin

bis 01.08.2025:
Richterin **Körner**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

ab 01.08.2025:
Richterin am Landgericht **Dr. Tomasulo**
(mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)

Geschäftskreis

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zu-
teilung in den Turnuskreisen S₁ und S₂

Arbeitskraftanteile

AKA = 2,0

Rechtspfleger

Justizoberinspektor Seidel

Telefon

Serviceeinheit

2262

15. (große) Strafkammer

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Kästing**
(mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)

Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Borchert**
(mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzerin

Richterin **Gehrke**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Geschäftskreis

1. erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S₁ und S₂
2. Bewährungsaufsichten und andere Folgeentscheidungen in den von der Hilfsstrafkammer 15a vor dem 31.12.2007 abgeschlossenen Sachen

Arbeitskraftanteile

AKA = 2,0

Rechtspflegerin

Justizinspektorin Ripper

Telefon

Serviceeinheit

2262

16. (große) Strafkammer

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Euler**
(zugleich 2. Strafkammer)

Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Onneken**
(zugleich 2. Strafkammer)

Beisitzer

Richter **Lantermann**
(zugleich 2. Strafkammer)

Geschäftskreis

1. erstinstanzliche Jugendschutzsachen gegen Erwachsene, soweit nicht die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist, entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S_{JuSchu/H} und S_{JuSchu}
2. erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S₁ und S₂ unter Anrechnung der Eingänge nach Ziffer 1 und der Eingänge der 2. Strafkammer entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S_{Jugend/H} und S_{Jugend} jeweils mit dem Faktor 1,5

Arbeitskraftanteile

AKA = 2,4

AKA = 2,4

Rechtspfleger

Justizamtmann Hamm

Telefon

Serviceeinheit

2262

17. (kleine) Strafkammer

Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Rieger**
(zugleich 13. Strafkammer)

Die Tätigkeit als Vorsitzende der 17. Strafkammer geht im Kollisionsfall der Tätigkeit in der 13. Strafkammer vor.

1. Vertreter

Vorsitzender Richter am Landgericht **Diefenbacher**

2. Vertreterin

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Bunk**

3. Vertreter

Vorsitzender Richter am Landgericht **Grund**

Geschäftskreis

Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters, auch wenn dieser als Jugendschutzgericht gegen einen Erwachsenen entschieden hat

Rechtspfleger

Justizamtmann Hamm

Telefon

Serviceeinheit

2301

18. (große) Strafkammer (Wirtschafts- und Umweltstrafkammer)

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Dreher**

Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Kitz**

Beisitzerin

bis 31.07.2025:

Richterin am Amtsgericht **Stephan**

ab 01.08.2025:

Richter **Sinzig**

Geschäftskreis

1. erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $S_{Wi/H}$ und S_{Wi}
2. erstinstanzliche Umweltstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $S_{Wi/H}$ und S_{Wi}
3. Beschwerden
 - a) gegen Entscheidungen in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S_{WiHB} und S_{WiB}
 - b) in Strafrichtersachen zu Katalogtaten des § 74 c Abs. 1 GVG entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S_{WiHB} und S_{WiB}

Arbeitskraftanteile

AKA = 3,0

AKA = 3,0

AKA = 3,0

Rechtspfleger

Justizamtmann Hamm

Telefon

Serviceeinheit

2262

19. (große) Strafkammer (Wirtschafts- und Umweltstrafkammer)

Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Dr. Rillig**

Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Reuschel**

Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Hergentröder**

Geschäftskreis

1. erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $S_{Wi/H}$ und S_{Wi}
2. erstinstanzliche Umweltstrafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen $S_{Wi/H}$ und S_{Wi}
3. Beschwerden
 - a) gegen Entscheidungen in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S_{WiHB} und S_{WiB}
 - b) in Strafrichtersachen zu Katalogtaten des § 74 c Abs. 1 GVG entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S_{WiHB} und S_{WiB}

Arbeitskraftanteile

AKA = 3,0

AKA = 3,0

AKA = 3,0

Rechtspfleger/in

Justizinspektorin Ripper

Telefon

Serviceeinheit

2225

Kammer für Bußgeldsachen

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Trapp**
(mit 0,05 Arbeitskraftanteilen)

Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Dr. Schmidt**
(mit 0,05 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzer

Richter am Landgericht **Keller**
(mit 0,1 Arbeitskraftanteilen)

Geschäftskreis

nach § 46 OWiG bei dem Landgericht anfallende Geschäfte

Rechtspfleger

Justizamtmann Hamm

Telefon

Serviceeinheit

2202

1. Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Trapp**
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Dr. Schmidt**
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzer

Richter am Landgericht **Keller**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Geschäftskreis

Strafvollstreckungssachen entsprechend der Zuteilung in den Turnus-
kreisen S_{StVK1} und S_{StVK2}

Arbeitskraftanteile

AKA = 1,0

Rechtspfleger

Justizoberinspektor Seidel

Telefon

Serviceeinheit

2105
2165
2104
2121

2. Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Witzemann**
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Dr. Tomasulo**
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzerinnen und Beisitzer

Richterin am Landgericht **Nerad**
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

bis 01.08.2025:

Richterin **Körner**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Richter **Honus**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Vertreter der Beisitzerinnen und des Beisitzers

Richter **Lantermann**

Geschäftskreis

Strafvollstreckungssachen entsprechend der Zuteilung in den Turnus-
kreisen S_{StVK1} und S_{StVK2}

Arbeitskraftanteile

AKA = 1,0

Rechtspflegerin

Justizinspektorin Bohnert

Telefon

Serviceeinheit

2105
2165
2104
2121

3. Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Grund**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Vertreterin und Beisitzerin

Richterin am Landgericht **Jakobi-Schütz**
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzerin

Richterin **Reuter**
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

Geschäftskreis

Strafvollstreckungssachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen S_{StVK1} und S_{StVK2}

Arbeitskraftanteile

AKA = 1,0

Rechtspflegerin

Justizinspektorin Ripper

Telefon**Serviceeinheit**

2105
2165
2104
2121

4. Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht **Kästing**
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

Vertreter und Beisitzer

Richter am Landgericht **Borchert**
(mit 0,25 Arbeitskraftanteilen)

Beisitzerin

Richterin **Gehrke**
(mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)

Geschäftskreis

Strafvollstreckungssachen entsprechend der Zuteilung in den Turnus-
kreisen S_{StVK1} und S_{StVK2}

Arbeitskraftanteile

AKA = 1,0

Rechtspfleger

Justizamtmann Hamm

Telefon

Serviceeinheit

2105
2165
2104
2121

Anlagen

Anlage W: Wertigkeiten und Kennungen der Verfahrensarten

Verfahren erster Instanz vor den Zivilkammern ohne Kammern für Handelssachen	Turnus	Kennung	Wertigkeit
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz ohne Eilsachen, die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind	Z ₀	O	W = 10
wie vor, jedoch Eilsachen, die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind	Z _{0/e}	O _e	W = 10
Bank- und Finanzsachen erster Instanz ohne Eilsachen	Z _{Fin}	O _{Fin}	W = 10
wie vor, jedoch Eilsachen	Z _{Fin/e}	O _{Fin/e}	W = 10
Bausachen erster Instanz ohne Eilsachen	Z _{Bau}	O _{Bau}	W = 25
wie vor, jedoch Eilsachen	Z _{Bau/e}	O _{Bau/e}	W = 10
Arztsachen erster Instanz ohne Eilsachen	Z _{Arzt}	O _{Arzt}	W = 20
wie vor, jedoch Eilsachen	Z _{Arzt/e}	O _{Arzt/e}	W = 10
Versicherungssachen erster Instanz ohne Eilsachen	Z _{Vers}	O _{Vers}	W = 15
wie vor, jedoch Eilsachen	Z _{Vers/e}	O _{Vers/e}	W = 10
Pressesachen erster Instanz		O _{Pres}	W = 10
wie vor, jedoch Eilsachen		O _{Pres/e}	W = 10
Erbrechtssachen erster Instanz	Z _{Erb}	O _{Erb}	W = 10
wie vor, jedoch Eilsachen	Z _{Erb/e}	O _{Erb/e}	W = 10
Insolvenzstreitigkeiten erster Instanz		O _{Inso}	W = 10
wie vor, jedoch Eilsachen		O _{Inso/e}	W = 10

	Turnus	Kennung	Wertigkeit
Selbstständige Beweisverfahren	Z ₀	OH	W = 5
wie vor, jedoch in Bank- und Finanzsachen	Z _{Fin}	OH _{Fin}	W = 5
wie vor, jedoch in Bausachen	Z _{Bau}	OH _{Bau}	W = 10
wie vor, jedoch in Arztsachen	Z _{Arzt}	OH _{Arzt}	W = 5
wie vor, jedoch in Versicherungssachen	Z _{Vers}	OH _{Vers}	W = 5
wie vor, jedoch in Pressesachen		OH _{Pres}	W = 5
wie vor, jedoch in Erbrechtssachen	Z _{Erb}	OH _{Erb}	W = 5
wie vor, jedoch in Insolvenzstreitigkeiten		OH _{Inso}	W = 5
AR-Sachen	Z ₀	AR	W = 0

Verfahren zweiter Instanz vor den Zivilkammern ohne Kammern für Handelssachen	Turnus	Kennung	Wertigkeit
Berufungssachen gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Bensheim, die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind		S _{AGBn}	W = 8
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Dieburg,		S _{AGDi}	W = 8
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Fürth im Odenwald		S _{AGFü}	W = 8
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Groß-Gerau		S _{AGGG}	W = 8
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Lampertheim		S _{AGLm}	W = 8
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Langen		S _{AGLn}	W = 8
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Michelstadt		S _{AGMi}	W = 8
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Rüsselsheim		S _{AGRü}	W = 8
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Seligenstadt		S _{AGSe}	W = 8

	Turnus	Kennung	Wertigkeit
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Darmstadt		S _{AGDa}	W = 8
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Offenbach am Main		S _{AGOf}	W = 8
Berufungen in Bank- und Finanzsachen		S _{Fin}	W = 8
wie vor, jedoch in Bausachen		S _{Bau}	W = 8
wie vor, jedoch in Arztsachen		S _{Arzt}	W = 8
wie vor, jedoch in Versicherungssachen		S _{Vers}	W = 8
wie vor jedoch in Pressesachen		S _{Pres}	W = 8
wie vor jedoch in Erbrechtssachen		S _{Erb}	W = 8
wie vor jedoch in Insolvenzstreitigkeiten		S _{Inso}	W = 8
Beschwerdesachen, die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind		T	
Beschwerden gegen die Ablehnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, die Ablehnung eines Prozesskostenhilfeantrags gegen Entscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren und in Kostensachen (ZPO, GKG, RVG, JVEG, Beratungshilfe), jedoch ohne Kostenbeschwerden nach der KostO bzw. dem GNotKG, durch das Amtsgericht Bensheim, die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind		T _{AGBn}	W = 3
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Dieburg		T _{AGDi}	W = 3
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Fürth im Odenwald		T _{AGFü}	W = 3
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Groß-Gerau		T _{AGGG}	W = 3
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Lampertheim		T _{AGLm}	W = 3
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Langen		T _{AGLn}	W = 3
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Michelstadt		T _{AGMi}	W = 3
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Rüsselsheim		T _{AGRü}	W = 3

	Turnus	Kennung	Wertigkeit
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Seligenstadt		T _{AGSe}	W = 3
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Darmstadt		T _{AGDa}	W = 3
wie vor, jedoch gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Offenbach am Main		T _{AGOf}	W = 3
Beschwerden in Bank- und Finanzsachen		T _{Fin}	W = 3
wie vor, jedoch in Bausachen		T _{Bau}	W = 3
wie vor, jedoch in Arztsachen		T _{Arzt}	W = 3
wie vor, jedoch in Versicherungssachen		T _{Vers}	W = 3
wie vor jedoch in Pressesachen		T _{Pres}	W = 3
wie vor jedoch in Erbrechtssachen		T _{Erb}	W = 3
wie vor jedoch in Insolvenzstreitigkeiten		T _{Inso}	W = 3
Beschwerdesachen nach dem FamFG sowie in Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz		T _{Fam}	W = 3
Beschwerden nach § 15 BNotO, § 54 BeurkG und Notarkostenbeschwerden nach der KostO bzw. dem GNotKG		Notar	W = 6
Beschwerden in Abschiebungshaftsachen		T _{Haft}	
Beschwerden in Grundbuch- und Erbbaurechtssachen		T _{GB}	

Verfahren vor den Kammern für Handelssachen mit Sitz in Darmstadt	Turnus	Kennung	Wertigkeit
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz ohne Eilsachen, die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind	KH ₀	KH ₀	W = 13
wie vor, jedoch Eilsachen	KH _{0/e}	KH _{0/e}	W = 10
Bausachen erster Instanz ohne Eilsachen	KH ₀	KH _{Bau}	W = 25
wie vor, jedoch Eilsachen	KH _{0/e}	KH _{Bau/e}	W = 10
Selbstständige Beweisverfahren	KH ₀	KH _{OH}	W = 5
wie vor, jedoch in Bausachen	KH ₀	KH _{OHB}	W = 10
Berufungssachen	KH ₀	KH _S	W = 8
Beschwerdesachen	KH ₀	KH _T	W = 3
AR-Sachen	KH ₀	KH _{AR}	W = 0

Verfahren vor den Kammern für Handelssachen mit Sitz in Offenbach am Main	Turnus	Kennung	Wertigkeit
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz ohne Eilsachen, die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind	KH _{OF}	KH _{OF0}	W = 13
wie vor, jedoch Eilsachen	KH _{OF/e}	KH _{OF0/e}	W = 10
Bausachen erster Instanz ohne Eilsachen	KH _{OF}	KH _{OFB}	W = 25
wie vor, jedoch Eilsachen	KH _{OF/e}	KH _{OFB/e}	W = 10
Selbstständige Beweisverfahren	KH _{OF}	KH _{OF0H}	W = 5
wie vor, jedoch in Bausachen	KH _{OF}	KH _{OF0HB}	W = 10
Berufungssachen	KH _{OF}	KH _{OFs}	W = 8
Beschwerdesachen	KH _{OF}	KH _{OFt}	W = 3
AR-Sachen	KH _{OF}	KH _{OFAR}	W = 0

Sonstige Verfahren	Turnus	Kennung	Wertigkeit
Baulandsachen		BauL	W = 25
Entschädigungssachen		Entsch	W = 10
Güterrichtersachen		Güte	W = 10

Anlage Kto: Stände der Zuweisungspunktekonten zu Beginn des Geschäftsjahres

Die Endstände der Zuweisungspunktekonten zum Schluss des Geschäftsjahres 2024 werden als Anfangsstände des Geschäftsjahres 2025 übernommen.

**Anlage Vz: Vertretung der Richterinnen und Richter der Zivilkammern ohne
Kammern für Handelssachen, der Kammer für Baulandsachen und
der Entschädigungskammer**

Tabelle 1

Kammer (Spalte 1)	1. Vertreterkammer	2. Vertreterkammer
1. Zivilkammer	2. Zivilkammer	13. Zivilkammer
2. Zivilkammer	13. Zivilkammer	1. Zivilkammer
3. Zivilkammer	10. Zivilkammer	19. Zivilkammer
4. Zivilkammer	25. Zivilkammer	28. Zivilkammer
6. Zivilkammer	9. Zivilkammer	30. Zivilkammer
7. Zivilkammer	11. Zivilkammer	17. Zivilkammer
8. Zivilkammer	27. Zivilkammer	9. Zivilkammer
9. Zivilkammer	29. Zivilkammer	6. Zivilkammer
10. Zivilkammer	19. Zivilkammer	23. Zivilkammer
11. Zivilkammer	17. Zivilkammer	7. Zivilkammer
13. Zivilkammer	1. Zivilkammer	2. Zivilkammer
17. Zivilkammer	7. Zivilkammer	11. Zivilkammer
19. Zivilkammer	23. Zivilkammer	3. Zivilkammer
23. Zivilkammer	3. Zivilkammer	10. Zivilkammer
25. Zivilkammer	4. Zivilkammer	26. Zivilkammer
26. Zivilkammer	28. Zivilkammer	25. Zivilkammer
27. Zivilkammer	8. Zivilkammer	29. Zivilkammer
28. Zivilkammer	26. Zivilkammer	4. Zivilkammer
29. Zivilkammer	30. Zivilkammer	8. Zivilkammer
30. Zivilkammer	6. Zivilkammer	27. Zivilkammer

Tabelle 2

Kammer (Spalte 1)	1. Vertreterkammer	2. Vertreterkammer
5. Zivilkammer	24. Zivilkammer	21. Zivilkammer
21. Zivilkammer	24. Zivilkammer	5. Zivilkammer
24. Zivilkammer	21. Zivilkammer	5. Zivilkammer
Entschädigungskammer	19. Zivilkammer	23. Zivilkammer
Kammer für Baulandsachen	11. Zivilkammer	17. Zivilkammer

Anlage V_{KHV}: Vertretung der Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen

Kammer	1. Vertreterkammer	2. Vertreterkammer	3. Vertreterkammer
1. Kammer für Handelssachen	7. Kammer für Handelssachen	3. Kammer für Handelssachen	6. Kammer für Handelssachen
2. Kammer für Handelssachen	5. Kammer für Handelssachen	3. Kammer für Handelssachen	6. Kammer für Handelssachen
3. Kammer für Handelssachen	6. Kammer für Handelssachen	7. Kammer für Handelssachen	1. Kammer für Handelssachen
4. Kammer für Handelssachen	5. Kammer für Handelssachen	3. Kammer für Handelssachen	6. Kammer für Handelssachen
5. Kammer für Handelssachen	2. Kammer für Handelssachen	6. Kammer für Handelssachen	3. Kammer für Handelssachen
6. Kammer für Handelssachen	3. Kammer für Handelssachen	1. Kammer für Handelssachen	7. Kammer für Handelssachen
7. Kammer für Handelssachen	1. Kammer für Handelssachen	6. Kammer für Handelssachen	3. Kammer für Handelssachen

Anlage V_{KH}: Vertretung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter

Kammer	1. Vertreterkammer	2. Vertreterkammer
1. Kammer für Handelssachen	3. Kammer für Handelssachen	6. Kammer für Handelssachen
2. Kammer für Handelssachen	4. Kammer für Handelssachen	5. Kammer für Handelssachen
3. Kammer für Handelssachen	1. Kammer für Handelssachen	7. Kammer für Handelssachen
4. Kammer für Handelssachen	2. Kammer für Handelssachen	5. Kammer für Handelssachen
5. Kammer für Handelssachen	2. Kammer für Handelssachen	4. Kammer für Handelssachen
6. Kammer für Handelssachen	7. Kammer für Handelssachen	3. Kammer für Handelssachen
7. Kammer für Handelssachen	6. Kammer für Handelssachen	1. Kammer für Handelssachen

Anlage Vs: Vertretung der Richterinnen und Richter der großen Strafkammern und der Strafvollstreckungskammern

Tabelle 1

Kammer (Spalte 1)	1. Vertreter- kammer	2. Vertreter- kammer	3. Vertreter- kammer	4. Vertreter- kammer
1. Strafkammer	12. Strafkammer	15. Strafkammer	2. Strafkammer	9. Strafkammer
2. Strafkammer	10. Strafkammer	12. Strafkammer	18. Strafkammer	1. Strafkammer
3. Strafkammer	16. Strafkammer	18. Strafkammer	12. Strafkammer	11. Strafkammer
4. Strafkammer	11. Strafkammer	1. Strafkammer	3. Strafkammer	12. Strafkammer
6. Strafkammer	1. Strafkammer	11. Strafkammer	15. Strafkammer	2. Strafkammer
9. Strafkammer	1. Strafkammer	11. Strafkammer	15. Strafkammer	2. Strafkammer
10. Strafkammer	2. Strafkammer	4. Strafkammer	9. Strafkammer	12. Strafkammer
11. Strafkammer	9. Strafkammer	3. Strafkammer	15. Strafkammer	1. Strafkammer
12. Strafkammer und Kammer für Bußgeldsachen	15. Strafkammer	3. Strafkammer	1. Strafkammer	11. Strafkammer
14. Strafkammer	6. Strafkammer	4. Strafkammer	9. Strafkammer	15. Strafkammer
15. Strafkammer	18. Strafkammer	2. Strafkammer	9. Strafkammer	11. Strafkammer
16. Strafkammer	3. Strafkammer	12. Strafkammer	18. Strafkammer	1. Strafkammer
18. Strafkammer	4. Strafkammer	3. Strafkammer	11. Strafkammer	15. Strafkammer
19. Strafkammer	14. Strafkammer	18. Strafkammer	4. Strafkammer	3. Strafkammer

Tabelle 2

Kammer	1. Vertreterkammer	2. Vertreterkammer	3. Vertreterkammer
1. Strafvollstreckungs-kammer	4. Strafvollstreckungs-kammer	3. Strafvollstreckungs-kammer	2. Strafvollstreckungs-kammer
2. Strafvollstreckungs-kammer	3. Strafvollstreckungs-kammer	4. Strafvollstreckungs-kammer	1. Strafvollstreckungs-kammer
3. Strafvollstreckungs-kammer	2. Strafvollstreckungs-kammer	1. Strafvollstreckungs-kammer	4. Strafvollstreckungs-kammer
4. Strafvollstreckungs-kammer	1. Strafvollstreckungs-kammer	2. Strafvollstreckungs-kammer	3. Strafvollstreckungs-kammer

Erste weitere Vertreterin der Beisitzerinnen und Beisitzer aller Strafvollstreckungskammern ist Vorsitzende Richterin am Landgericht Schroff, zweiter weiterer Vertreter der Beisitzerinnen und Beisitzer aller Strafvollstreckungskammern ist Vorsitzender Richter am Landgericht Euler.

Die bei der Besetzung der Kammern ausgewiesenen Vertreterinnen und Vertreter der Beisitzerinnen und Beisitzer sind jeweils zuerst zur Vertretung berufen.

Anlage aK: Zuständigkeit bei Zurückverweisungen

Kammer	1. andere Kammer	2. andere Kammer
1. Strafkammer	15. Strafkammer	16. Strafkammer
2. Strafkammer	10. Strafkammer	15. Strafkammer
3. Strafkammer	12. Strafkammer	4. Strafkammer
4. Strafkammer	1. Strafkammer	12. Strafkammer
5. Strafkammer	13. Strafkammer	7. Strafkammer
frühere 6. (kleine) Strafkammer	5. Strafkammer	13. Strafkammer
6. Strafkammer	9. Strafkammer	18. Strafkammer
7. Strafkammer	8. Strafkammer	5. Strafkammer
8. Strafkammer	7. Strafkammer	13. Strafkammer
9. Strafkammer, soweit diese als Wirtschafts- oder Umweltstrafkammer entschieden hat	18. Strafkammer	19. Strafkammer
9. Strafkammer, soweit diese nicht als Wirtschafts- oder Umweltstrafkammer entschieden hat	1. Strafkammer	3. Strafkammer
frühere Hilfsstrafkammern 9 a und 9 b	9. Strafkammer	18. Strafkammer
10. Strafkammer	2. Strafkammer	15. Strafkammer
11. Strafkammer	16. Strafkammer	3. Strafkammer
12. Strafkammer und Kammer für Bußgeldsachen	15. Strafkammer	11. Strafkammer
13. Strafkammer	5. Strafkammer	8. Strafkammer
14. Strafkammer	6. Strafkammer	18. Strafkammer
frühere 14. (kleine) Strafkammer	13. Strafkammer	7. Strafkammer
15. Strafkammer	3. Strafkammer	16. Strafkammer

Kammer	1. „andere Kammer“	2. „andere Kammer“
16. Strafkammer, soweit diese als Schwurgerichtskammer entscheiden hat	12. Strafkammer	4. Strafkammer
16. Strafkammer, soweit diese nicht als Schwurgerichtskammer entscheiden hat	4. Strafkammer	1. Strafkammer
17. Strafkammer	5. Strafkammer	8. Strafkammer
18. Strafkammer, soweit diese als Wirtschafts- oder Umweltstrafkammer entschieden hat	19. Strafkammer	6. Strafkammer
18. Strafkammer, soweit diese nicht als Wirtschafts- oder Umweltstrafkammer entschieden hat	4. Strafkammer	15. Strafkammer
19. Strafkammer	6. Strafkammer	9. Strafkammer

Anlage S₁: Verteilungsschema für den Turnus S₁ (Haftsachen erster Instanz)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für Sonderzuständigkeit oder besondere Zuständigkeit, „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen und „J“ bei Anrechnung von Eingängen aus den Turnuskreisen S_{Jugend/H} oder S_{JuSchu/H}

Seite: _____

Kammer	1.	3. ¹	4.	12.	14.	15.	16. ²
AKA	1,9	1,9	0,75	1,8	2,0	2,0	2,4
Felder	38	38	15	36	40	40	48
Zeile	1						
	2						
	3						
	4						
	5						
	6						
	7						
	8						
	9						
	10						
	11						
	12						
	13						
	14						
	15						
	16						
	17						
	18						
	19						
	20						
	21						
	22						
	23						
	24						
	25						

- 1 Für jede nach dem Turnus S_{Jugend/H} der 10. Strafkammer zugeteilte oder für jede nach dem Turnus S_{JuSchu/H} der 3. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei der 3. Strafkammer im Turnus S₁ ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt. Halb gesperrte Felder gelten als für Neuzuteilungen gesperrt und sind bei der nächsten Eintragung eines halben Feldes aufzufüllen.
- 2 Für jede nach dem Turnus S_{Jugend/H} der 2. Strafkammer zugeteilte oder für jede nach dem Turnus S_{JuSchu/H} der 16. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei der 16. Strafkammer im Turnus S₁ ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt. Halb gesperrte Felder gelten als für Neuzuteilungen gesperrt und sind bei der nächsten Eintragung eines halben Feldes aufzufüllen.

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für Sonderzuständigkeit oder besondere Zuständigkeit, „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen und „J“ bei Anrechnung von Eingängen aus den Turnuskreisen S_{Jugend/H} oder S_{JuSchu/H}

Seite: _____

Kammer	1.	3. ¹	4.	12.	14.	15.	16. ²
26							
27							
28							
29							
30							
31							
32							
33							
34							
35							
36							
37							
38							
39							
40							
41							
42							
43							
44							
45							
46							
47							
48							
49							
50							

- 1 Für jede nach dem Turnus S_{Jugend/H} der 10. Strafkammer zugeteilte oder für jede nach dem Turnus S_{JuSchu/H} der 3. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei der 3. Strafkammer im Turnus S₁ ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt. Halb gesperrte Felder gelten als für Neuzuteilungen gesperrt und sind bei der nächsten Eintragung eines halben Feldes aufzufüllen.
- 2 Für jede nach dem Turnus S_{Jugend/H} der 2. Strafkammer zugeteilte oder für jede nach dem Turnus S_{JuSchu/H} der 16. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei der 16. Strafkammer im Turnus S₁ ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt. Halb gesperrte Felder gelten als für Neuzuteilungen gesperrt und sind bei der nächsten Eintragung eines halben Feldes aufzufüllen.

Anlage S₂: Verteilungsschema für den Turnus S₂ (Nichthaftsachen erster Instanz)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für Sonderzuständigkeit oder besondere Zuständigkeit, „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen und „J“ bei Anrechnung von Eingängen aus den Turnuskreisen S_{Jugend} oder S_{JuSchu}

Seite: _____

Kammer	1.	3. ¹	4.	12.	14.	15.	16. ²	
AKA	1,9	1,9	0,75	1,8	2,0	2,0	2,4	
Felder	38	38	15	36	40	40	48	
Zeile	1							
	2							
	3							
	4							
	5							
	6							
	7							
	8							
	9							
	10							
	11							
	12							
	13							
	14							
	15							
	16							
	17							
	18							
	19							
	20							
	21							
	22							
	23							
	24							
	25							

- 1 Für jede nach dem Turnus S_{Jugend} der 10. Strafkammer zugeteilte oder für jede nach dem Turnus S_{JuSchu} der 3. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei der 3. Strafkammer im Turnus S₂ ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt. Halb gesperrte Felder gelten als für Neuzuteilungen gesperrt und sind bei der nächsten Eintragung eines halben Feldes aufzufüllen.
- 2 Für jede nach dem Turnus S_{Jugend} der 2. Strafkammer zugeteilte oder für jede nach dem Turnus S_{JuSchu} der 16. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei der 16. Strafkammer im Turnus S₂ ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt. Halb gesperrte Felder gelten als für Neuzuteilungen gesperrt und sind bei der nächsten Eintragung eines halben Feldes aufzufüllen.

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für Sonderzuständigkeit oder besondere Zuständigkeit, „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen und „J“ bei Anrechnung von Eingängen aus den Turnuskreisen S_{Jugend} oder S_{JuSchu}

Seite: _____

Kammer	1.	3. ¹	4.	12.	14.	15.	16. ²
Zeile	26						
	27						
	28						
	29						
	30						
	31						
	32						
	33						
	34						
	35						
	36						
	37						
	38						
	39						
	40						
	41						
	42						
	43						
	44						
	45						
	46						
47							
48							
49							
50							

- 1 Für jede nach dem Turnus S_{Jugend} der 10. Strafkammer zugeteilte oder für jede nach dem Turnus S_{JuSchu} der 3. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei der 3. Strafkammer im Turnus S₂ ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt. Halb gesperrte Felder gelten als für Neuzuteilungen gesperrt und sind bei der nächsten Eintragung eines halben Feldes aufzufüllen.
- 2 Für jede nach dem Turnus S_{Jugend} der 2. Strafkammer zugeteilte oder für jede nach dem Turnus S_{JuSchu} der 16. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei der 16. Strafkammer im Turnus S₂ ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt. Halb gesperrte Felder gelten als für Neuzuteilungen gesperrt und sind bei der nächsten Eintragung eines halben Feldes aufzufüllen.

Anlage S_{Wi/H}: Verteilungsschema für den Turnus S_{Wi/H} (Haftsachen in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen erster Instanz)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für Sonderzuständigkeit oder besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: _____

Kammer	6.	9.	18.	19.
AKA	3,0	3,0	3,0	3,0
Felder	12	12	12	12
Zeile	1			
	2			
	3			
	4			
	5			
	6			
	7			
	8			
	9			
	10			
	11			
	12			

Anlage S_{wi}: Verteilungsschema für den Turnus S_{wi} (Nichthaftsachen in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen erster Instanz)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für Sonderzuständigkeit oder besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: _____

Kammer	6.	9.	18.	19.
AKA	3,0	3,0	3,0	3,0
Felder	12	12	12	12
Zeile	1			
	2			
	3			
	4			
	5			
	6			
	7			
	8			
	9			
	10			
	11			
	12			

Anlage S_{JuSchu/H}: Verteilungsschema für den Turnus S_{JuSchu/H} (Haftsachen in Jugendschutzsachen)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: _____

Kammer		3. ¹	16. ²
AKA		1,9	2,4
Felder		19	24
Zeile	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		
	7		
	8		
	9		
	10		
	11		
	12		
	13		
	14		
	15		
	16		
	17		
	18		
	19		
	20		
	21		
	22		
	23		
	24		
	25		

- 1 Für jede nach dem Turnus S_{JuSchu/H} der 3. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei dieser Kammer im Turnus S₁ ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 2 Für jede nach dem Turnus S_{JuSchu/H} der 16. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei dieser Kammer im Turnus S₁ ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

Anlage S_{JuSchu}: Verteilungsschema für den Turnus S_{JuSchu} (Nichthaftsachen in Jugendschutzsachen)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: _____

Kammer	3. ¹	16. ²	
AKA	1,9	2,4	
Felder	19	24	
Zeile	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		
	7		
	8		
	9		
	10		
	11		
	12		
	13		
	14		
	15		
	16		
	17		
	18		
	19		
	20		
	21		
	22		
	23		
	24		
	25		

- 1 Für jede nach dem Turnus S_{JuSchu} der 3. Strafkammer zugeweilte Sache wird bei dieser Kammer im Turnus S₂ ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 2 Für jede nach dem Turnus S_{JuSchu} der 16. Strafkammer zugeweilte Sache wird bei dieser Kammer im Turnus S₂ ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

Anlage S_{Jugend/H}: Verteilungsschema für den Turnus S_{Jugend/H} (Haftsachen in Jugendstrafsachen)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: _____

Kammer	2. ¹	10. ²
AKA	2,4	1,9
Felder	24	19
Zeile	1	
	2	
	3	
	4	
	5	
	6	
	7	
	8	
	9	
	10	
	11	
	12	
	13	
	14	
	15	
	16	
	17	
	18	
	19	
	20	
	21	
	22	
	23	
	24	
	25	

- 1 Für jede nach dem Turnus S_{Jugend/H} der 2. Strafkammer zugeweilte Sache wird bei der 16. Strafkammer im Turnus S₁ ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 2 Für jede nach dem Turnus S_{Jugend/H} der 10. Strafkammer zugeweilte Sache wird bei der 3. Strafkammer im Turnus S₁ ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

Anlage S_{Jugend}: Verteilungsschema für den Turnus S_{Jugend} (Nichthaftsachen in Jugendstrafsachen)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: _____

Kammer	2. ¹	10. ²
AKA	2,4	1,9
Felder	24	19
Zeile	1	
	2	
	3	
	4	
	5	
	6	
	7	
	8	
	9	
	10	
	11	
	12	
	13	
	14	
	15	
	16	
	17	
	18	
	19	
	20	
	21	
	22	
	23	
	24	
	25	

- 1 Für jede nach dem Turnus S_{Jugend} der 2. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei der 16. Strafkammer im Turnus S₂ ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 2 Für jede nach dem Turnus S_{Jugend} der 10. Strafkammer zugeteilte Sache wird bei der 3. Strafkammer im Turnus S₂ ein und ein weiteres halbes Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

Anlage S_{SchöffG/H}: Verteilungsschema für den Turnus S_{SchöffG/H} (Schöffengerichtsberufungen Haftsachen)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit, „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen,
„X“ bei Anrechnung von Eingängen der 5., 7. und 8. Strafkammer

Seite: _____

Kammer	5. ¹	7. ²	8. ³	13.
AKA	1,0	0,25	1,0	1,0
Felder	16	4	16	16
Zeile	1			
	2			
	3			
	4			
	5			
	6			
	7			
	8			
	9			
	10			
	11			
	12			
	13			
	14			
	15			
	16			

- 1 Für jede der 5. Strafkammer nach Ziffer 2 Buchstabe a ihres Geschäftskreises zugeteilte Sache wird bei dieser Kammer im Turnus S_{SchöffG/H} ein Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 2 Für jede der 7. Strafkammer nach Ziffer 2 Buchstabe a ihres Geschäftskreises zugeteilte Sache wird bei dieser Kammer im Turnus S_{SchöffG/H} ein Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 3 Für jede der 8. Strafkammer nach Ziffer 2 Buchstabe a ihres Geschäftskreises zugeteilte Sache werden bei dieser Kammer im Turnus S_{SchöffG/H} zwei Felder für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

Anlage S_{SchöffG}: Verteilungsschema für den Turnus S_{SchöffG} (Schöffengerichtsberufungen Nichthaftsachen)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit, „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen,
„X“ bei Anrechnung von Eingängen der 5., 7. und 8. Strafkammer

Seite: _____

Kammer	5. ¹	7. ²	8. ³	13.
AKA	1,0	0,25	1,0	1,0
Felder	16	4	16	16
Zeile	1			
	2			
	3			
	4			
	5			
	6			
	7			
	8			
	9			
	10			
	11			
	12			
	13			
	14			
	15			
	16			

- 1 Für jede der 5. Strafkammer nach Ziffer 2 Buchstabe b ihres Geschäftskreises zugeteilte Sache wird bei dieser Kammer im Turnus S_{SchöffG} ein Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 1 Für jede der 7. Strafkammer nach Ziffer 2 Buchstabe b ihres Geschäftskreises zugeteilte Sache wird bei dieser Kammer im Turnus S_{SchöffG} ein Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 2 Für jede der 8. Strafkammer nach Ziffer 2 Buchstabe b ihres Geschäftskreises zugeteilte Sache werden bei dieser Kammer im Turnus S_{SchöffG} zwei Felder für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

Anlage S_{StrRi/H}: Verteilungsschema für den Turnus S_{StrRi/H} (Strafrichterberufungen Haftsachen)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit, „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen,
„X“ bei Anrechnung von Eingängen der 5., 7., 8. und 17. Strafkammer

Seite: _____

Kammer	5. ¹	7. ²	8. ³	13. ⁴
AKA	1,0	0,25	1,0	1,0
Felder	16	4	16	16
Zeile	1			
	2			
	3			
	4			
	5			
	6			
	7			
	8			
	9			
	10			
	11			
	12			
	13			
	14			
	15			
	16			

- 1 Für jede der 5. Strafkammer nach Ziffer 2 Buchstabe c ihres Geschäftskreises zugeteilte Sache wird bei dieser Kammer im Turnus S_{StrRi/H} ein Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 2 Für jede der 7. Strafkammer nach Ziffer 2 Buchstabe c ihres Geschäftskreises zugeteilte Sache wird bei dieser Kammer im Turnus S_{StrRi/H} ein Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 3 Für jede der 8. Strafkammer nach Ziffer 2 Buchstabe c ihres Geschäftskreises zugeteilte Sache werden bei dieser Kammer im Turnus S_{StrRi/H} zwei Felder für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 4 Für jede der 17. Strafkammer zugeteilte Jugendhaftsache wird bei der 13. Strafkammer im Turnus S_{StrRi/H} ein Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

Anlage S_{StrRi}: Verteilungsschema für den Turnus S_{StrRi} (Strafrichterberufungen Nichthaftsachen)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit, „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen,
„X“ bei Anrechnung von Eingängen der 5., 7., 8. und 17. Strafkammer

Seite: _____

Kammer	5. ¹	7. ²	8. ³	13. ⁴
AKA	1,0	0,25	1,0	1,0
Felder	16	4	16	16
Zeile	1			
	2			
	3			
	4			
	5			
	6			
	7			
	8			
	9			
	10			
	11			
	12			
	13			
	14			
	15			
	16			

- 1 Für jede der 5. Strafkammer nach Ziffer 2 Buchstabe d ihres Geschäftskreises zugeteilte Sache wird bei dieser Kammer im Turnus S_{StrRi} ein Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 2 Für jede der 7. Strafkammer nach Ziffer 2 Buchstabe d ihres Geschäftskreises zugeteilte Sache wird bei dieser Kammer im Turnus S_{StrRi} ein Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 3 Für jede der 8. Strafkammer nach Ziffer 2 Buchstabe d ihres Geschäftskreises zugeteilte Sache werden bei dieser Kammer im Turnus S_{StrRi} zwei Felder für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.
- 4 Für jede der 17. Strafkammer zugeteilte Jugendnichthaftsache wird bei der 13. Strafkammer im Turnus S_{StrRi} ein Feld für die Zuteilung von Neueingängen gesperrt.

**Anlage S_{WiHB}: Verteilungsschema für den Turnus S_{WiHB}
(Haftbeschwerden in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen)**

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: _____

Kammer	6.	9.	18.	19.
AKA	3,0	3,0	3,0	3,0
Felder	12	12	12	12
Zeile	1			
	2			
	3			
	4			
	5			
	6			
	7			
	8			
	9			
	10			
	11			
	12			

**Anlage S_{WiB}: Verteilungsschema für den Turnus S_{WiB}
(übrige Beschwerden in Wirtschafts- und Umweltstrafsachen)**

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit und „Z“ bei zurückverwiesenen Sachen

Seite: _____

Kammer	6.	9.	18.	19.
AKA	3,0	3,0	3,0	3,0
Felder	12	12	12	12
Zeile	1			
	2			
	3			
	4			
	5			
	6			
	7			
	8			
	9			
	10			
	11			
	12			

Anlage S_{StVK1}: Verteilungsschema für den Turnus S_{StVK1}
(Strafvollstreckungssachen nach §§ 78 a, 78 b Abs. 1 Nr. 1 GVG)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit

Seite: _____

Kammer	1.	2.	3.	4.
AKA	1,0	1,0	1,0	1,0
Felder	20	20	20	20
Zeile	1			
	2			
	3			
	4			
	5			
	6			
	7			
	8			
	9			
	10			
	11			
	12			
	13			
	14			
	15			
	16			
	17			
	18			
	19			
	20			

Anlage S_{StVK2}: Verteilungsschema für den Turnus S_{StVK2}
(Strafvollstreckungssachen nach §§ 78 a, 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG)

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit

Seite: _____

Kammer	1.	2.	3.	4.
AKA	1,0	1,0	1,0	1,0
Felder	20	20	20	20
Zeile	1			
	2			
	3			
	4			
	5			
	6			
	7			
	8			
	9			
	10			
	11			
	12			
	13			
	14			
	15			
	16			
	17			
	18			
	19			
	20			

**Anlage S_{JuStVK}: Verteilungsschema für den Turnus S_{JuStVK}
(Strafvollstreckungssachen im Jugendstrafrecht)**

Aktenzeichen eintragen, mit Zusatz „S“ für besondere Zuständigkeit

Seite: _____

Kammer		2.	10.
AKA		2,4	1,9
Felder		24	19
Zeile	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		
	7		
	8		
	9		
	10		
	11		
	12		
	13		
	14		
	15		
	16		
	17		
	18		
	19		
	20		
	21		
	22		
	23		
	24		
	25		

